



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer
Ggf. Standort	Emden

Studiengang 01	Soziale Arbeit			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	VZ: Sechs TZ: Neun			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1973: Diplomstudiengang „Soziale Arbeit“ (FH) WiSe 2006/2007: Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	VZ: 145 TZ: 20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	VZ: 182 TZ: 20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	SoSe 2023: 81 WiSe 2023/2024: 52 Pro Jahr: ca. 130	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	WiSe 2018/2019 bis WiSe 2024/2025			

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	./.
Akkreditierungsbericht vom	08.07.2025

Studiengang 02	Sozial- und Gesundheitsmanagement			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	VZ: Sechs TZ: Neun			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2006/2007: Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ (Vorläuferstudiengang) WiSe 2011/2012: Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	WiSe VZ: 30 WiSe TZ: 10 SoSe VZ: 15 SoSe TZ: 05	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	55	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	WiSe 2018/2019 bis WiSe 2024/2025			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2 (mit Bezeichnung „Sozial- und Gesundheitsmanagement“)			

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01: BA Soziale Arbeit	5
Studiengang 02: BA Sozial- und Gesundheitsmanagement	5
<i>Hochschule</i>	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	6
Studiengang 01: BA Soziale Arbeit	6
Studiengang 02: BA Sozial- und Gesundheitsmanagement	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	8
Studiengang 01: BA Soziale Arbeit	8
Studiengang 02: BA Sozial- und Gesundheitsmanagement	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	25
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	27
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	31
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	34
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	37
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	40

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	41
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	41
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	44
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	48
3 Begutachtungsverfahren.....	50
3.1 Allgemeine Hinweise.....	50
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	51
3.3 Gutachter:innengremium	51
4 Datenblatt	51
4.1 Daten zum Studiengang	51
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	55
5 Glossar	57

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: BA Soziale Arbeit

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: BA Sozial- und Gesundheitsmanagement

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Hochschule

Die Hochschule Emden/Leer mit den Campus-Standorten Emden und Leer wurde 2009 gegründet. Sie ist Rechtsnachfolger der zum 31. August 2009 erloschenen Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven (FH OOW) für die Standorte Emden und Leer. Am Campus Emden sind die Fachbereiche „Soziale Arbeit und Gesundheit“, „Technik“ und anteilig „Wirtschaft“, am Campus Leer der Fachbereich „Seefahrt und Maritime Wissenschaften“ sowie anteilig der Fachbereich „Wirtschaft“ angesiedelt. An der Hochschule sind derzeit insgesamt 474 Personen beschäftigt, darunter 113 Professuren. Seit dem Wintersemester 2024/2025 werden 31 Bachelorstudiengänge und 14 Masterstudiengänge angeboten. Im Wintersemester 2023/2024 waren 3.898 Studierende in die Studiengänge der Hochschule eingeschrieben.

Die hier zur Akkreditierung vorliegenden Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ sind am Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“ am Campus Emden angesiedelt. Der Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“ bietet derzeit insgesamt vier Bachelorstudiengänge und einen Masterstudiengang an.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: BA Soziale Arbeit

Der von der Hochschule Emden/Leer am Campus Emden, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang kann in einer Vollzeitvariante und in einer Teilzeitvariante studiert werden. Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt sechs Semester, die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt neun Semester. Pro Semester können die Studierenden im Vollzeitstudium 30 ECTS und im Teilzeitstudium 20 ECTS erwerben. Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.830 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 3.180 Stunden Selbststudium und 390 Stunden Praktikum. Der Studiengang besteht aus 20 Modulen (19 Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul). Diese verteilen sich auf neun Studienbereiche, mit jeweils unterschiedlichen fachlich-didaktischen Zielsetzungen und thematischen Orientierungen. Die jeweiligen Studienbereiche erstrecken sich dabei i.d.R. über mindestens eines bis mehrere Semester und umschließen jeweils ein bis drei Module. Innerhalb der genannten Module werden unterschiedliche Veranstaltungen angeboten, welche inhaltlich sowohl untereinander als auch in Bezug auf das Gesamtmodul und den übergeordneten Studienbereich abgestimmt und ausgerichtet werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen. Für die Einschreibung in den Bachelorstudiengang bedarf es einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG. Dieser Paragraph sieht als Zugangsvoraussetzung eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung vor. Die Zulassung erfolgt in beiden Studienvarianten jeweils zum Wintersemester. Pro Wintersemester stehen in der Vollzeitvariante 145 Studienplätze und in der Teilzeitvariante 20 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation nach der neuen Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ (Besonderer Teil) erfolgt zum Wintersemester 2025/2026. Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 ihr Studium aufgenommen haben, werden bis zum 31.08.2028 nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft. Der Studiengang zielt darauf ab, Fachkräfte auszubilden, die sowohl über umfassendes Fachwissen als auch über die notwendigen persönlichen und methodischen Kompetenzen verfügen, um in den vielfältigen Tätigkeitsfeldern der Sozialen

Arbeit erfolgreich tätig zu werden. Das Studienziel orientiert sich am Bachelorniveau gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (2017) und verbindet dieses mit den spezifischen Qualifikationszielen der aktuellen Fassung des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit (Version 6.0). In Niedersachsen kann die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in erhalten, wer im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ (B.A.) ein Berufsanerkennungsjahr (12 Monate) absolviert (Zweiphasigkeit). Grundlage ist die Niedersächsische Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017. Während des Berufsanerkennungsjahres führt die Hochschule begleitende Lehr- und Reflexionsveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 Tagen durch (zwei Blockwochen und zehn Tagesveranstaltungen). Etwa 90 % der Absolvent:innen gehen nach dem Studium unmittelbar oder zeitlich versetzt in das Berufsanerkennungsjahr. Die Hochschule erteilt die staatliche Anerkennung im Auftrag für das Land Niedersachsen im Anschluss an das BAJ/Berufspraktikum.

Studiengang 02: BA Sozial- und Gesundheitsmanagement

Der von der Hochschule Emden/Leer am Campus Emden, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ ist ein betriebswirtschaftlicher Bachelorstudiengang mit einem ausgeprägten projekt- und praxisorientierten Profil, der darüber hinaus soziale und gesundheitsbezogene Inhalte vermittelt. Die Studierenden wählen im zweiten Semester in der Vollzeitvariante (und im dritten bzw. vierten Semester in der Teilzeitvariante) entweder die Studienrichtung „Sozialmanagement“ oder die Studienrichtung „Gesundheitsmanagement“. In der Vertiefung „Sozialmanagement“ erhalten die Studierenden Spezialwissen über die Arbeitsfelder, Methoden und Handlungsweisen der Sozialen Arbeit sowie über das institutionelle und politische Gefüge der Sozialwirtschaft. In der Vertiefung „Gesundheitsmanagement“ erhalten die Studierenden Spezialwissen über institutionelle und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung und über die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen aus steuerungspolitischer Sicht. In dem Bachelorstudiengang werden insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang kann in einer Vollzeitvariante und neuerdings in einer Teilzeitvariante studiert werden. Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt sechs Semester, die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt neun Semester. Pro Semester können die Studierenden im Vollzeitstudium 30 ECTS und im Teilzeitstudium 20 ECTS erwerben. Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.800 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 3.120 Stunden Selbststudium und 480 Stunden Praktikum. Der Studiengang besteht aus 26 Modulen. Drei der 26 Module (M20, M21, M22; zusammen 25 CP) sind Wahlpflichtmodule der jeweiligen Studienrichtungen (Sozialmanagement oder Gesundheitsmanagement). Hinzu kommen zwei studienrichtungsunabhängige Wahlpflichtbereiche (M23: CPM Controlling oder Personal oder Marketing im Umfang von jeweils fünf CP und M25: Studiengangs-/FB-übergeordnete Angebote 14 CP). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen. Für die Einschreibung in den Bachelorstudiengang bedarf es einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG. Dieser Paragraph sieht eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine dem Studiengang entsprechende praktische Ausbildung mit besonderer Qualifikation als Zugangsvoraussetzung vor. Die Zulassung erfolgt in beiden Studienvarianten jeweils zum Winter-

und zum Sommersemester. Im Wintersemester stehen in der Vollzeitvariante 30 und in der Teilzeitvariante zehn Studienplätze zur Verfügung. Im Sommersemester stehen in der Vollzeitvariante 15 und in der Teilzeitvariante fünf Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation nach der neuen Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ (Besonderer Teil) erfolgt zum Wintersemester 2025/2026. Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 ihr Studium aufgenommen haben, werden bis zum 31.08.2028 nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft. Der Studiengang qualifiziert für leitende Positionen im mittleren und höheren Management, insbesondere in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Er befähigt außerdem dazu, in der freien Wirtschaft tätig zu werden oder ein Start-up zu gründen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: BA Soziale Arbeit

Die Gutachter:innen bewerten den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, der in einer Vollzeit- und – neu – in einer offiziellen Teilzeitvariante (ermöglicht ein berufsbegleitendes Studium) angeboten wird, als einen soliden, gut funktionierenden Studiengang. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Studierende erwerben umfassende Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen. Besondere Schwerpunkte liegen auf der Entwicklung von professionellen Handlungskompetenzen im Umgang mit verschiedenen Zielgruppen, wie z.B. Kindern, Jugendlichen, Familien, Senior:innen und Menschen mit Behinderungen. Der Studiengang befähigt die Studierenden gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und ihr Handeln an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gewährleistet. Positiv bewerten die Gutachter:innen den erkennbaren familiären Umgang an der Hochschule zwischen Lehrenden und Studierenden.

Mit der geregelten Teilzeitvariante, die ab dem Wintersemester 2025/2026 neben der Vollzeitvariante angeboten wird, entspricht die Hochschule einem Wunsch der Praxis, das heißt der Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums. Dies ist für die Gutachter:innen vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage an dualen Bachelorstudiengängen der „Sozialen Arbeit“ positiv zu bewerten.

Der Studiengang wurde von der Hochschule im Rahmen der Akkreditierung weiterentwickelt. Neuerungen ab dem Wintersemester 2025/2026 sind u.a. der Wegfall der bisherigen Anwesenheitspflicht, die Einführung einer strukturierten und systematischen Studieneingangsphase sowie die Ausrichtung des Studiengangs an Studienphasen und -bereichen (Studieneingangs- und Orientierungsphase, Kernstudienphase, Abschlussphase).

Studiengang 02: BA Sozial- und Gesundheitsmanagement

Der Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ ist ein betriebswirtschaftlich ausgerichteter Studiengang, der betriebswirtschaftliche Sichtweisen mit sozialen und gesundheitsbezogenen Anforderungen im organisationalen Kontext verknüpft. Die Gutachter:innen bewerten den Studiengang mit seinem projekt- und praxisorientierten Profil sowie den beiden alternativ angebotenen Studienrichtungen „Sozialmanagement“ und „Gesundheitsmanagement“ als ein solides und bewährtes Studienangebot. Das Studienkonzept wurde hinsichtlich seiner Struktur (bis auf die Ergänzung einer offiziellen Teilzeitvariante mit eigenständigem Studienverlaufsplan) und seiner Kerninhalte in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert.

Mit der geregelten Teilzeitvariante, die ab dem Wintersemester 2025/2026 neben der Vollzeitvariante angeboten wird, entspricht die Hochschule einem Wunsch der Praxis, das heißt der Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums. Dies ist für die Gutachter:innen vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage an dualen Bachelorstudiengängen verständlich und positiv zu bewerten. Eine solche Variante ermöglicht es Studieninteressierten, die sich in einem festen Beschäftigungsverhältnis befinden oder auch aus persönlichen Gründen kein Vollzeitstudium absolvieren können, zu studieren.

Die Lehre wird aktuell überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die qualitative und quantitative personelle Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen derzeit sichergestellt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule jedoch, die Besetzung der vakanten Professur und der vakanten LfbA-Stelle zeitnah umzusetzen, um das Niveau der personellen Ausstattung und der hauptamtlichen Lehre auch zukünftig aufrechterhalten zu können.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Hochschule Emden/Leer am Campus Emden (Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit) angebotene Studiengang „**Soziale Arbeit**“ ist ein grundständiger Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer (Allg-BPO) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Studiengang kann in einer Vollzeitvariante und in einer Teilzeitvariante studiert werden. Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt sechs Semester, die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt neun Semester. Pro Semester können die Studierenden im Vollzeitstudium 30 CP und im Teilzeitstudium 20 CP erwerben. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.830 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 3.180 Stunden Selbststudium und mindestens 390 Stunden Praktikum, welches laut Hochschule auf freiwilliger Basis um bis zu 240 Stunden erweitert werden kann. Die erstmalige Immatrikulation nach der neuen Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ (Besonderer Teil) erfolgt zum Wintersemester 2025/2026. Pro Wintersemester stehen in der Vollzeitvariante 145 Studienplätze und in der Teilzeit 20 Studienplätze zur Verfügung.

Der von der Hochschule Emden/Leer am Campus Emden (Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit) angebotene Studiengang „**Sozial- und Gesundheitsmanagement**“ ist ein grundständiger, betriebswirtschaftlich ausgerichteter Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (Allg-BPO) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Studiengang kann in einer Vollzeitvariante und in einer Teilzeitvariante studiert werden. Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt sechs Semester, die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt neun Semester. Pro Semester können die Studierenden im Vollzeitstudium 30 ECTS und im Teilzeitstudium 20 ECTS erwerben. Die Studierenden wählen im zweiten Semester in der Vollzeitvariante (und im dritten bzw. vierten Semester in der Teilzeitvariante) entweder die Studienrichtung „Sozialmanagement“ oder die Studienrichtung „Gesundheitsmanagement“. Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.800 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 3.120 Stunden Selbststudium und 480 Stunden Praktikum. Die erstmalige Immatrikulation nach der neuen Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ (Besonderer Teil) erfolgt zum Wintersemester 2025/2026. Die Zulassung erfolgt in beiden Studienvarianten jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Im Wintersemester stehen in der Vollzeitvariante 30 und in der Teilzeitvariante zehn Studienplätze zur Verfügung. Im Sommersemester stehen in der Vollzeitvariante 15 und in der Teilzeitvariante fünf Studienplätze zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ist als Bachelorstudiengang keinem Studiengangprofil zugeordnet.

Zum Abschluss des Bachelorstudiums verfassen die Studierenden eine Bachelorarbeit. In dieser weisen sie die Fähigkeit nach, innerhalb einer zeitlich begrenzten Frist selbstständig eine Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in der Vollzeitvariante im sechsten Semester verfasst, in der Teilzeitvariante im neunten Semester. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einer mündlichen Prüfung, dem Kolloquium, präsentiert werden. Die Frist für das Verfassen der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Der Prozess des Verfassens der Bachelorarbeit wird durch ein Begleitseminar flankiert. Die Bachelorprüfung wird mit dem 30-minütigen Kolloquium abgeschlossen. Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium (M20) werden zusammen 15 CP vergeben. Zwölf CP entfallen auf die Bachelorarbeit, drei CP entfallen auf das Kolloquium und die Begleitveranstaltung.

Der Bachelorstudiengang „**Sozial- und Gesundheitsmanagement**“ ist als Bachelorstudiengang keinem Studiengangprofil zugeordnet.

Zum Abschluss des Bachelorstudiums verfassen die Studierenden eine Bachelorarbeit. In dieser weisen sie die Fähigkeit nach, innerhalb einer zeitlich begrenzten Frist selbstständig eine Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in der Vollzeitvariante im sechsten Semester verfasst, in der Teilzeitvariante im neunten Semester. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einer mündlichen Prüfung, dem Kolloquium, präsentiert werden. Die Frist für das Verfassen der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Die Bachelorprüfung wird mit dem 30-minütigen Kolloquium abgeschlossen. Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium (M26) werden zusammen 12 CP vergeben. Zehn CP entfallen auf die Bachelorarbeit, zwei CP entfallen auf das Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ setzt gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG bzw. die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation voraus. Dieser Paragraph sieht als Zugangsvoraussetzung eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung vor. Die Zulassung erfolgt in der Vollzeit- und in der Teilzeitvariante jeweils zum Wintersemester.

Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang „**Sozial- und Gesundheitsmanagement**“ setzt gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG bzw. die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation voraus. Dieser Paragraph sieht eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine dem Studiengang entsprechende praktische Ausbildung mit besonderer Qualifikation als Zugangsvoraussetzung vor. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt in der Vollzeit- und in der Teilzeitvariante jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des grundständigen Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit**“ wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen. Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung (2018) ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in deutscher und in englischer Sprache vor.

In Niedersachsen kann die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in erhalten, wer im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ (B.A.) ein Berufsanerkennungsjahr absolviert (Zweiphasigkeit). Das Berufsanerkennungsjahr dauert 12 Monate. Während des Berufsanerkennungsjahres führt die Hochschule begleitende Lehr- und Reflexionsveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 Tagen durch (zwei Blockwochen und zehn Tagesveranstaltungen). Etwa 90% der Absolvent:innen gehen nach dem Studium unmittelbar oder zeitlich versetzt in das Berufsanerkennungsjahr. Die Hochschule erteilt die staatliche Anerkennung im Auftrag für das Land Niedersachsen im Anschluss an das BAJ/Berufspraktikum.

Für den erfolgreichen Abschluss des grundständigen Bachelorstudiengangs „**Sozial- und Gesundheitsmanagement**“ wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen. Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung (2018) ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in deutscher und in englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 180 CP angelegte Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. In der Regel bestehen die Module aus mehreren Lehrveranstaltungen. Der Studiengang besteht aus 20 Modulen (19 Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul). Diese verteilen sich auf neun Studienbereiche (Level 1: Studienbereiche), mit jeweils unterschiedlichen fachlich-didaktischen Zielsetzungen und thematischen Orientierungen. Die jeweiligen Studienbereiche erstrecken sich dabei i.d.R. über mindestens eines bis mehrere Semester und umschließen jeweils ein bis drei Module (Level 2: Module). Innerhalb der genannten Module werden unterschiedliche Veranstaltungen (Level 3: Lehrveranstaltungen, Praktika und Projekte) angeboten, welche inhaltlich sowohl untereinander als auch in Bezug auf das Gesamtmodul und den übergeordneten Studienbereich abgestimmt und ausgerichtet werden. Mit Ausnahme von drei Modulen (M9: Praxisprojekt; M10: Forschungsplenum; M17: Praktikum mit Vor- und Nachbereitung) werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Modulgröße reicht in der Regel von fünf CP bis 18 CP. Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen über die Inhalte der Module, die Qualifikationsziele der Module, die Semesterlage, die

gestellten Anforderungen, die Voraussetzung für die Teilnahme und zudem darüber, in welchem Zusammenhang das Modul zu anderen Modulen des Studiengangs steht oder in anderen Studiengängen Verwendung findet. Zu jedem Modul ist zudem angegeben, wie groß der Arbeitsaufwand ist und was zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlich ist (Prüfungsart). Ebenso ist der Umfang einer Prüfung, z.B. in Stunden (Klausur) oder Seitenzahlen (bspw. Prüfungsart Hausarbeit) angegeben (siehe Modulhandbuch S. 12f.). Darüber hinaus enthalten die Modulbeschreibungen jeweils Angaben zur Grundlagenliteratur sowie zu den modulverantwortlichen Personen (Professuren). Das Modul 17 „Praktikum“ ist auf 300 Stunden angelegt (10 CP). 240 Stunden entfallen dabei auf die Praxiszeit, 60 Stunden auf Präsenz- und Selbststudium. Einen kompakten Überblick in Tabellenform verschaffen die Modulübersichten für die Voll- und Teilzeitvariante.

Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.830 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 3.180 Stunden Selbststudium und mindestens 390 Stunden Praktikum.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 11 Abs. 9 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Teil ausgewiesen.

Der auf 180 CP angelegte Bachelorstudiengang „**Sozial- und Gesundheitsmanagement**“ mit den zwei im zweiten Semester in der Vollzeitvariante (und im dritten bzw. vierten Semester in der Teilzeitvariante) wählbaren alternativen Studienrichtungen „Sozialmanagement“ und „Gesundheitsmanagement“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. In der Regel bestehen die Module aus mehreren Lehrveranstaltungen. Der Studiengang besteht aus 26 Modulen, die in der Regel auf ein Semester begrenzt sind (Ausnahme Modul M1: „Schlüsselqualifikationen und Wissenschaftliches Arbeiten“ und M19: „Praxisprojekt“ sind auf zwei Semester angelegt). Drei der 26 Module (M20, M21, M22; zusammen 25 CP) sind Wahlpflichtmodule der jeweiligen Studienrichtungen (Sozialmanagement oder Gesundheitsmanagement). Hinzu kommen zwei studienrichtungsunabhängige Wahlpflichtbereiche (M23: CPM (Controlling oder Personal oder Marketing im Umfang von jeweils fünf CP und M25: Studiengangs-/FB-übergeordnete Angebote 14 CP). Die Modulgröße reicht in der Regel von fünf CP bis 18 CP. Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen über die Inhalte der Module, die Qualifikationsziele der Module, die Semesterlage, die gestellten Anforderungen, die Voraussetzung für die Teilnahme und zudem darüber, in welchem Zusammenhang das Modul zu anderen Modulen des Studiengangs steht oder in anderen Studiengängen Verwendung findet. Zu jedem Modul ist zudem angegeben, wie groß der Arbeitsaufwand ist und was zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlich ist (Prüfungsart). Ebenso ist der Umfang einer Prüfung, z.B. in Stunden (Klausur) oder Seitenzahlen (bspw. Prüfungsart Hausarbeit) angegeben (siehe Modulhandbuch). Darüber hinaus enthalten die Modulbeschreibungen jeweils Angaben zur Grundlagenliteratur sowie zu den modulverantwortlichen Personen (Professuren). Das Modul 24 „Praxisphase“ ist auf 540 Stunden angelegt (18 CP). 480 Stunden entfallen dabei auf die Praxiszeit, 60 Stunden auf Präsenz- und Selbststudium. Einen kompakten Überblick in Tabellenform verschaffen die Modulübersichten für die Voll- und Teilzeitvariante.

Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.800 Stunden Kontaktzeit (Präsenz), 3.120 Stunden Selbststudium und 480 Stunden Praktikum. Angaben zu den modularen Präsenzstudienanteilen, Selbstlernanteilen und Praktikumsanteilen im Studiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ finden sich in einer Übersicht/Tabelle in den „Antworten auf die offenen Fragen“ der AHPGS vom 11.12.2024.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 11 Abs. 9 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Teil ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 180 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studiengang kann in einer Vollzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und in einer Teilzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern studiert werden. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (Allg-BPO) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. In der Vollzeitvariante können pro Semester 30 CP, in der Teilzeitvariante 20 CP erworben werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium (M26) werden zusammen 15 CP vergeben. Zwölf CP entfallen auf die Bachelorarbeit, drei CP entfallen auf das 30-minütige Kolloquium und die dreißigstündige Begleitveranstaltung.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Bachelorstudiengang „**Sozial- und Gesundheitsmanagement**“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 180 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studiengang kann in einer Vollzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und in einer Teilzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern studiert werden. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (Allg-BPO) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. In der Vollzeitvariante können pro Semester 30 CP, in der Teilzeitvariante 20 CP erworben werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium (M26) werden zusammen 12 CP vergeben. Zehn CP entfallen auf die Bachelorarbeit, zwei CP entfallen auf das 30-minütige Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Für die beiden Bachelorstudiengänge „**Soziale Arbeit**“ und „**Sozial- und Gesundheitsmanagement**“ gelten, wie für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule, die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Kompetenzen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention und die Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, die in § 17 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (Allg-BPO) festgeschrieben sind. Außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen können bis zur Hälfte, der in dem Studiengang zu vergebenden Leistungspunkte, angerechnet werden können (§ 17 Abs. 5 Satz 4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der dritten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ finden die Gutachter:innen zwei solide und überwiegend gut funktionierende Studiengänge vor. Die befragten Studierenden zeigten sich insgesamt größtenteils zufrieden mit ihrem jeweiligen Studium und der Betreuung durch die Hochschule. Folgende Themen bildeten einen Schwerpunkt der Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung: der Stellenwert der Studiengänge in der Hochschule und im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit (BA „Soziale Arbeit“) bzw. Wirtschaft (BA „Sozial- und Gesundheitsmanagement“), die Voll- und Teilzeitvarianten der beiden Studiengänge, die Anwesenheitspflicht, der Stellenwert von „Blended Learning“ und Digitalisierung, die Mobilität und Internationalisierung, das jeweilige Curriculum, die jeweiligen Qualifikationsziele, das jeweilige Modulhandbuch, das hochschulische Lehrpersonal und die Regelungen des Nachteilsausgleichs. Auch die jeweiligen Evaluationsergebnisse waren Gegenstand der Gespräche vor Ort.

Bezogen auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wurde zudem die Verteilung der Studierenden auf die Kurse und die hochschulischen Aufgaben im Kontext der staatlichen Anerkennung (Berufsanerkennungsjahr) besprochen. Beim Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ wurden ergänzend u.a. die professoralen Vakanzen sowie das Thema Interdisziplinarität diskutiert.

Die beiden von der Hochschule eingereichten Selbstberichte und die ergänzenden Unterlagen werden von den Gutachter:innen grundsätzlich als solide eingeschätzt.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung, am 10.03.2025, hat die Hochschule von den Gutachter:innen gewünschte bzw. überarbeitete Unterlagen im Sinne der Vervollständigung der Dokumente im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens für die Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ nachgereicht. Diese umfassen 1. den „Selbstbericht Bündelakkreditierung“ mit den aktualisierten, und jetzt funktionierenden Links, 2. das bislang fehlende Dokument Modulübersicht des Vollzeit- und Teilzeitstudiengangs „Soziale Arbeit“, 3. die Anträge auf Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen und auf Anrechnung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen sowie 4. die von den Gutachter:innen vor Ort angesprochenen Positionspapiere zu hybrider Lehre und zu KI (ChatGPT und anderen generativen KI-Tools) in der Lehre. Die nachgereichten Unterlagen wurden den Gutachter:innen für ihre Bewertung zur Verfügung gestellt.

Am 23.05.2025 hat die Hochschule 1. eine Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichtes und 2. eine überarbeitete und um bislang fehlende Angaben ergänzte Lehrverflechtungsmatrix (Stand: 20.05.2025) eingereicht. Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Auflagenempfehlung der Gutachter:innen für den Studiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ bezogen auf das Kriterium „Personelle Ausstattung“ (§ 12 Abs. 2 MRVO). Die Stellungnahme der Hochschule und die überarbeitete Lehrverflechtungsmatrix wurde den Gutachter:innen zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund wurden die personellen Ressourcen für die Lehre im Studiengang neu bewertet (siehe Kriterium „Personelle Ausstattung“).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die für die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ entwickelten Qualifikationsziele basieren auf den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz. Sie gewährleisten, dass die Entwicklung der Studierenden zu Absolvent:innen so stattfindet, dass sie die fachlichen, wissenschaftlichen, sozialen und persönlichkeitsbildenden Befähigungen – dem Abschlussniveau entsprechend – erlangen. Ein Fokus der beiden Studiengangskonzepte liegt dabei auf einer reflektierten Persönlichkeitsentwicklung mit Blick auf soziale, interkulturelle Kompetenzen, Kommunikations- und Kooperationskompetenzen, Fähigkeit zur Selbstreflexion und kritischem Denken sowie Selbstkompetenz. Dies qualifiziert die Absolvent:innen schließlich zur Ausübung einer anspruchsvollen Erwerbstätigkeit in gesellschaftlicher Verantwortung. Bei der Konzipierung der Studiengänge ist zudem berücksichtigt, dass die Studierenden die Kompetenz erlangen, sich aktiv wissenschaftlich weiter zu qualifizieren und ein lebenslanges Lernen als Selbstverständlichkeit verstehen. Bei der Entwicklung der Curricula ist darauf geachtet worden, dass alle vier Bereiche des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse berücksichtigt werden: Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ entsprechen den allgemeinen Qualifikationszielen für Absolvent:innen von Bachelorstudiengängen, benannt im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), und verbinden diese mit den domänenspezifischen Qualifikationszielen der aktuellen Fassung des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit Version 6.0.

Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Emden/Leer zeichnet laut Hochschule eine akademische Professionalität und Grundhaltung aus, mit der sie frei und selbstbestimmt auf Grundlage eines sozialpädagogischen Habitus fachliche Entscheidungen treffen können, in Verantwortung für Personen und Sachen sowie für die Gesellschaft und Gemeinschaften handeln und ihren Gegenstand und ihre Rolle im Prozess der Wahrnehmung, Erklärung und Handlung kritisch reflektieren können. Sie sind am Anschluss an ihr Studium dazu in der Lage, ihre Wissens-, Könnens- und Haltungsziele in der Praxis der Sozialen Arbeit umzusetzen und (auf Basis ihrer innerhalb des Studiums weiter entwickelten Kompetenzen) nachhaltig und erfolgreich tätig zu sein. Die Studierenden werden damit einerseits auf die (verantwortungsvolle) Übernahme von Aufgaben innerhalb ihrer späteren Berufstätigkeit vorbereitet – als auch dazu befähigt, über den Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung, im Rahmen von zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen aktiv und konstruktiv zu partizipieren und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen (ausführlich dazu Selbstbericht S. 23ff.).

Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter ist mit dem Bachelorabschluss nicht verbunden. In Niedersachsen kann die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter erhalten, wer im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ (B.A.) ein Berufsanerkennungsjahr absolviert (Zweiphasigkeit). Die Rahmenbedingungen sind in der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sind nach Ansicht der Gutachter:innen in den Unterlagen klar und transparent formuliert. Sie sind auch im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung nachvollziehbar dargelegt worden. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte. Sie fokussieren eine Professionalisierung, die auf die vielschichtigen Tätigkeiten in unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit ebenso vorbereitet wie auf die Entwicklung und Förderung eines kritischen Denkens und gesellschaftlichen Engagements. Die Studierenden sollen mittels der in den Modulen definierten Lernergebnissen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Theorie und Methodik der Sozialen Arbeit auf Bachelorniveau in der beruflichen Praxis umzusetzen bzw. anzuwenden. Die in den Modulbeschreibungen thematisierten Kompetenzen entsprechen der Niveaustufe sechs der im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse dargestellten Kompetenzdimensionen. Die Gutachter:innen begrüßen vor diesem Hintergrund grundsätzlich die generalistische Aufstellung des Bachelorstudiengangs. Die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist nach Meinung der Gutachter:innen eindeutig gegeben.

Mit der geregelten Teilzeitvariante, die ab dem Wintersemester 2025/2026 neben der Vollzeitvariante angeboten wird, entspricht die Hochschule einem Wunsch der Praxis, das heißt der Möglichkeit eines berufs begleitenden Studiums, so die Auskunft der Hochschule auf eine entsprechende Nachfrage der Gutachter:innen. Dies ist für die Gutachter:innen vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage an dualen Bachelorstudiengängen der „Sozialen Arbeit“ verständlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ sollen ein breites sowie integriertes Wissensspektrum und Verständnis der Grundlagen ihres Faches inkl. der entsprechenden Methodenkompetenzen erlangen. Außerdem sollen sie Theorie-Praxis-Transferaufgaben lösen können, wissenschaftlich agieren sowie zu einer „belastbaren, kommunikativen und innovativ agierenden“ Persönlichkeit heranwachsen. Die „Akkreditierungs-AG“ der Hochschule, bestehend aus Studiengangverantwortlichen der Fachbereiche Soziale Arbeit und Gesundheit (SAG) sowie Wirtschaft (W), entwickelte im Sommersemester 2023 ein eigenes Absolvent:innenprofil für den Studiengang. Es umfasst, auf der Basis des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und unter Berücksichtigung von Absolvent:innenprofilen vergleichbarer Studiengänge, die folgenden fünf Kompetenzfelder: 1. Fachkompetent urteilen, 2.

Professionell agieren, 3. Partizipativ führen, 4. Wertegeleitet gestalten und 5. Proaktiv interagieren. Bei der differenzierten Kompetenzgestaltung wurde der Fokus auf eine reflektierte Persönlichkeitsentwicklung gelegt. Neben der Zielkompetenz, „das deutsche Sozial- und Gesundheitssystem gut zu kennen“ und „wissenschaftlich/methodisch beurteilen zu können“, steht die Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent:innen im Fokus. Die Person soll in die Lage versetzt werden, aus einer ethischen und ungleichheitssensiblen Perspektive im gesellschaftlichen und betrieblichen Kontext innovative und nachhaltige Lösungen für aktuelle Probleme zu finden sowie im Bewusstsein gesellschaftlicher Zusammenhänge in Verantwortung für sich selbst und andere sowie für zukünftige Generationen systematisch und lösungsorientiert zu handeln. Es geht um eine kritische, vernetzte und effektive Mitgestaltung von Transformationsprozessen, die laut Hochschule nur möglich ist, wenn die Person interdisziplinär denken und handeln kann inklusive der damit einhergehenden notwendigen professionellen Kommunikation und Interaktion mit relevanten Stakeholdern. Die inhaltliche Ausgestaltung der fünf Kompetenzfelder ist der Anlage „Absolvent:innenprofil“ zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ sind nach Ansicht der Gutachter:innen in den Unterlagen klar und transparent formuliert. Sie sind auch im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung nachvollziehbar dargelegt worden. Sie umfassen fachliche und überfachliche Aspekte (z.B. Interprofessionalität) wie die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Berufstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die möglichen Berufsfelder und darin ausgeübte Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gefördert. Geschult werden u.a. die Selbstorganisations-, die Kommunikations-, die Team- und die Konfliktfähigkeiten. Die in den Modulbeschreibungen thematisierten Kompetenzen entsprechen der Niveaustufe sechs der im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse dargestellten Kompetenzdimensionen.

Mit der geregelten Teilzeitvariante, die ab dem Wintersemester 2025/2026 neben der Vollzeitvariante angeboten wird, entspricht die Hochschule einem Wunsch der Praxis, das heißt der Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums, so die Auskunft der Hochschule auf eine entsprechende Nachfrage der Gutachter:innen. Dies ist für die Gutachter:innen vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage an dualen Bachelorstudiengängen verständlich. Diese Variante bietet auch Berufstätigen die Chance, ein akademisches Studium absolvieren zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den Curricula der beiden zu akkreditierenden Studiengänge bauen die Module inhaltlich aufeinander auf. Das heißt, dass in den ersten Semestern den Grundlagen mehr Raum gegeben und mit fortschreitender Semesterzahl die Spezialisierung vertieft wird. Beide Studiengangskonzepte beziehen Studierende aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierenden-

zentriertes Lernen). Es können Wahlpflichtkurse belegt oder Projekte eigenständig gewählt werden. Beide Studiengänge verfügen zudem über Praxisanteile. Im jeweiligen Studium Generale wählen die Bachelorstudierenden Module auch aus anderen Studiengängen und Fachbereichen. In der Lehre selbst spielen aktivierende Lehr- und Lernmethoden eine große Rolle. Folgende Lehr- und Lernmethoden kommen zum Einsatz: Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projekte, Lernplattformen (z.B. Moodle), Selbststudium, Exkursionen und nicht zuletzt Erstsemestertutorien und Fachtutorien, die von Studierenden höherer Semester geleitet werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ wurde laut Hochschule im Hinblick auf die Akkreditierung grundlegend überarbeitet. Der Studiengang „Soziale Arbeit“ untergliedert sich in Level 0 Studienphasen, Level 1 Studienbereiche, Level 2 Module, Level 3 Lehrveranstaltungen, Praktika und Projekte. Folgende Studienphasen werden unterschieden: 1. Semester: Studieneingangsphase, 2. Semester: Orientierungsphase, 3.-5. Semester: Kernstudienphase, 6. Semester: Studienabschlussphase. Das Level der neun Studienbereiche umfasst jeweils eine spezifisch orientierte, mit unterschiedlichen Themen und Studienphasen verschränkte, fachlich-didaktische Zielsetzung, in deren Kontext unterschiedliche Module im Studienverlauf angeboten werden. Die jeweiligen Studienbereiche erstrecken sich dabei i.d.R. über mindestens eines bis mehrere Semester und umschließen jeweils ein bis drei Module, welche sich inhaltlich an den ihnen übergeordneten Studienbereichen orientieren. Der Studieneinstieg (1. Semester) wird durch ein Mentoring von Lehrenden und Begleitangebote von Tutor:innen unterstützt. Innerhalb der Orientierungsphase wird die Einführung in aktuelle Diskurse und Entwicklungen, in Profession und Ethik/Methodisches Handeln der Sozialen Arbeit sowie in die empirische Sozialforschung, Gesprächsführung und Beratung ermöglicht. Die Kernstudienphase (3. - 5. Semester) umfasst Module zu den Themenkomplexen a.) „Soziale Ungleichheit und soziale Nachhaltigkeit“ und b.) den Projektbereich und die Forschung (zwei Projekte: das Praxisprojekt Modul 9 und das Forschungsprojekt Modul 10). Im Praxisprojekt haben die Studierenden die Möglichkeit, eigene Projekte in der Praxis umzusetzen, sich auszuprobieren und zu lernen, wie Praxisprojekte vorbereitet, durchgeführt und evaluiert werden. Im Forschungsprojekt steht die praxisnahe Erforschung einer eigenen wissenschaftlichen Fragestellung mit Hilfe empirischer Methoden im Fokus. Hinzu kommen die Studienbereiche „Bildung und Bildungsgerechtigkeit“, „Wohlergehen und Gesundheit“ sowie der Studienbereich bzw. das Modul 17 „Praktikum“ im Umfang von 300 Stunden (Praxiszeit: Sechs Wochen bzw. 240 Stunden). Das Praktikum ist in einer neuen, bislang nicht genehmigten Praxisordnung geregelt (Hinweis: Das Praxisjahr für die staatliche Anerkennung ist nicht Teil des Akkreditierungsverfahrens, da es infolge der Zweiphasigkeit dem Studiengang nachgelagert ist; siehe auch 3.1 Allgemeine Hinweise). Das Modul 20 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ besteht aus den Modulteil 20.1 „Begleitveranstaltung zur Bachelorarbeit“ (2 SWS) und 20.2 „Bachelorarbeit und Kolloquium“. Für den Modulteil 20.1 werden drei CP (unbenotet) vergeben, für den Modulteil 20.2 werden 12 CP (benotet) vergeben. Ergänzend hinzu kommt der 20 CP umfassende Studienbereich „Studium Generale“ (Wahlmodul), der eine frei wählbare Spezialisierung beinhaltet (z.B. die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit kultureller Sozialarbeit in den Fachrichtungen Bildende Kunst, Musik, Körperarbeit, Tanz, Theater und Medien; oder das Absolvieren eines zweiten freiwilligen Vollzeitpraktikum von maximal sechs Wochen,

das durch ein begleitendes Seminar vor- und nachbereitet wird). Eine überblicksartige Darstellung von Studienphasen, Studienbereichen und Modulen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ findet sich im Selbstbericht (S. 27ff.) und im Modulhandbuch.

Folgende zentralen Neuerungen kennzeichnen die neue Studienstruktur:

- Wegfall der bisherigen Anwesenheitspflicht,
- Verschiebung des zweiten Pflichtpraktikums in das Wahlpflichtmodul, Betreuung und Begleitung im Praxiskontakt werden gestärkt,
- Einführung einer strukturierten und systematischen Studieneingangsphase (Systematische Vermittlung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Prinzipien des Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, regelmäßige Coaching und Reflexionsseminare bzw. Angebote für die Studierenden),
- Einführung eines zweisemestrigen Forschungsprojekts,
- systematische Begleitung der Studierenden während der Erstellung der Bachelorarbeit,
- Ausrichtung des Studiengangs an Studienphasen und -bereichen,
- Einführung einer offiziellen Teilzeitvariante.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ bezieht laut Hochschule die Heterogenität der Studierenden an diversen Stellen im Studienverlauf mit ein:

- Ab dem ersten Semester werden (insbesondere innerhalb der Studieneingangsphase) Entwicklung und Ausbau grundlegender Kompetenzen zur erfolgreichen Verfolgung eines wissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften fokussiert. Diese Einführungsphase ist darauf ausgerichtet, die Studierenden mit ihren unterschiedlichen Vorbildungsniveaus auf ein gemeinsames Level an (grundsätzlicher) Studierfähigkeit zu bringen und etwaige Benachteiligungen, die sich auf Basis der genannten Unterschiedlichkeit der Vorbildungsniveaus im weiteren Studienverlauf ergeben könnten, möglichst frühzeitig auszuräumen.
- Die Studierenden werden dabei nicht nur mit den grundsätzlichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens bekannt gemacht; vielmehr wird die Hochschule als (neuer) Sozialraum und Ort der Sozialisation thematisiert. Fragen von Ungleichheit, Diskriminierung und Klassismus werden mit den Studierenden ebenso reflexiv bearbeitet wie Lösungsmöglichkeiten, Lern- und Studientechniken so wie auch Fragen von Prüfungsvorbereitung.
- Ab dem ersten Semester erhalten die Studierenden zudem die Möglichkeit, von Tutor:innen im Rahmen von Peer-Beratung und Peer-Begleitung Unterstützung zu erhalten; bspw. im Rahmen einer, über den gesamten Studienverlauf nutzbaren, (Online-)Sprechstunde zu Lern- und Prüfungsfragen sowie zu Fragen des wissenschaftlichen Arbeitens. Hiermit besteht ein niedrighschwelliges Angebot („Sprechstunde wissenschaftliches Arbeiten“) für alle Studierenden des Fachbereichs, welches bedarfsorientiert genutzt werden kann und sowohl eine kontinuierliche als auch individuelle Unterstützung über den gesamten Studienverlauf bietet.
- Die Module des Studiengangs, die verschiedenen Studienbereiche und der Gesamtaufbau des Studiengangs sind so konzipiert, dass zunächst Einführungen gegeben werden, so dass an (mögliches) (Nicht-)Vorwissen der Studierenden angeknüpft wird. Dabei herrscht durchgehend eine Kompetenzorientierung innerhalb der Lehre und der Lernziele vor, so dass insbesondere auch die Zielsetzungen der Veranstaltungen und Module transparent und leicht nachvollziehbar ausgewiesen werden.

- Innerhalb des Studienverlaufs können die Studierenden insbesondere auch im Kontext des Wahlbereichs (M18/Studium Generale) Veranstaltungen auswählen, welche an ihre individuellen Interessen und Vorbildungsniveaus anknüpfen (bspw. Einführungen, Vertiefungen oder ein weiteres Praktikum).

Laut Hochschule spielen E-Learning und die Nutzung digitaler Medien innerhalb des Studiengangs eine sehr große Rolle. Hierzu einige Beispiele:

- Die Hochschule und der Studiengang nutzen das Moodle-Lernmanagementsystem. Darüber werden für die Studierenden u.a. digitale Inhalte zur Verfügung gestellt, bspw. Lernmaterialien (Texte, Foliensätze, Aufgabenstellungen). Über Moodle können zudem Prüfungsleistungen eingereicht werden. Auch Sprechstunden von Lehrenden finden teils nicht nur in Präsenz, sondern auch online oder im Hybridformat statt. Hierzu wird i.d.R. eine Videokonferenzplattform in Moodle eingebunden (bspw. BigBlueButton) und kann dann von Studierenden und Lehrenden genutzt werden. Über diese Verbindung können auch Veranstaltungen als Onlineangebote konzipiert werden.
- Lehrende bieten ihre Veranstaltungen teils im Online- oder Hybridformat an; teils semesterbegleitend, teils einzelne, ausgewählte Termine in Absprache mit den Studierenden (sowohl synchron als auch asynchron – ebenfalls nach Absprache). Digitale Lehre und digitale Lerninhalte können von den Lehrenden eigenverantwortlich eingesetzt werden, so dass sich im Studiengang eine Kombination aus Präsenz- und Onlinelehre, primär im Sinne von blended Learning-Angeboten, etabliert hat. D.h. der Schwerpunkt der Lehre findet im Studiengang Soziale Arbeit in Präsenz statt, die Präsenzlehre wird aber häufig durch digitale Angebote erweitert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird in Vollzeit und ab Wintersemester 2025/2026 als geregelter neunsemestriges, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten (das Präsidium der Hochschule befürwortet zudem den zeitnahen Aufbau eines dualen Bachelorstudiengangs in der Sozialen Arbeit). Der zur Akkreditierung vorliegende generalistisch ausgerichtete Studiengang, der sich erkennbar durch Praxisnähe auszeichnet, ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Er wird von der Hochschule dezidiert auch als Präsenzstudiengang verstanden. Gleichwohl bieten Lehrende auch Lehrveranstaltungen im Online- oder Hybridformat an. Das von den Gutachter:innen nachgefragte und vor Ort diskutierte Konzept zur Online- bzw. Hybridlehre sowie das Positionspapier der Hochschule zum Umgang mit ChatGPT und anderen generativen KI-Tools („Umgang mit ChatGPT und anderen generativen KI-Tools an der Hochschule Emden/Leer. Ein Positionspapier; Version 11; 19.01.2024“) (Erstveröffentlichung: 17.02.2023) wurden im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung nachgereicht. Im Konzeptpapier „Hybride Lehre an der Hochschule Emden/Leer. Ein Positionspapier; Version 5 (10.02.2023)“ erläutert die Hochschule ihr Verständnis dieser Lehrform wie folgt: „Unter ‚Hybrider Lehre‘ verstehen wir an der Hochschule Emden/Leer synchrone Lehre mit Studierenden vor Ort und Studierenden, die gleichzeitig online zugeschaltet sind. Ein Teil der Studierenden nimmt an der Veranstaltung in Präsenz (Campus) teil, während ein anderer Teil zeitsynchron in einer Videokonferenz, beispielsweise über BBB oder Zoom, zugeschaltet ist“. Die Hochschule spricht sich in ihrem Positionspapier entschieden gegen eine „flächendeckende“ Einführung der hybriden Lehre aus.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ grundlegend neu strukturiert wurde. Neben dem Wegfall der bisherigen Anwesenheitspflicht wurde u.a. das Curriculum in Studienphasen unterteilt: 1. Semester: Studieneingangs-

phase, 2. Semester: Orientierungsphase, 3.-5. Semester: Kernstudienphase, 6. Semester: Studienabschlussphase. Diese Strukturierung wird von den Gutachter:innen als zielführend bewertet. Die Gutachter:innen empfehlen diesbezüglich der Hochschule, das neue Curriculum und die damit verbundenen Änderungen den Studierenden am Studienbeginn zu kommunizieren. Laut Auskunft der Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung ist die Kommunikation und Beschäftigung mit dem Curriculum in Modul 1 „Disziplinäre Grundlagen Sozialer Arbeit I / Studieren und wissenschaftliches Arbeiten“ im Seminar 1.3 „Einführung in ein Hochschulstudium und die Techniken wissenschaftlichen Arbeiten“ zu Studienbeginn vorgesehen. Die Gutachter:innen sehen ihre Empfehlung damit als umgesetzt.

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht der Gutachter:innen unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, aktivierend und entsprechen der Fachkultur. Die Einbindung von Praxis- und Forschungsphasen in das Studium wird als stimmig und sinnvoll bewertet. Das Curriculum kennzeichnet zudem ein hoher wissenschaftlicher Anspruch und Praxisbezug. Der Erwerb von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen sowie methodischen Kompetenzen ist aus Sicht der Gutachter:innen im Studiengang angelegt. Dass Studierende im Studium Generale auf fachübergreifende Vorlesungen und Module aus anderen Studiengängen und Fachbereichen zugreifen und im Modul Studium Generale oder als Wahlpflichtmodul anrechnen lassen können, wird von den Gutachter:innen als sinnvoll erachtet. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Der Einsatz von Tutor:innen im Sinne der Unterstützung der Studierenden wird als sinnvoll erachtet. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass das Berufsanerkennungsjahr im Anschluss an das Studium absolviert wird. Während des Berufsanerkennungsjahres führt die Hochschule begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 Tagen durch (zwei Blockwochen und zehn Tagesveranstaltungen). Die vor Ort von den Gutachter:innen nachgefragte Modulübersicht der Vollzeit- und Teilzeitvariante des Studiengangs wurde im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung nachgereicht.

Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Praxisordnung in der vorliegenden Form zeitnah verabschiedet wird. Die Hochschule bestätigt dies.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Das Studium wurde laut Hochschule hinsichtlich seiner Struktur und seiner Kerninhalte nicht wesentlich verändert (bis auf die Ergänzung einer offiziellen Teilzeitvariante mit eigenständigem Studienverlaufsplan). Dennoch gibt es Optimierungsbedarf. Eigene Marktforschungsaktivitäten im Frühjahr 2023 haben laut Hochschule gezeigt, dass sich das Studiengangskonzept aus dem Jahr 2018/2019 mit seinen zwei Studienrichtungen (Sozialmanagement, Gesundheitsmanagement), seiner Projekt- und Praxisorientierung und seinen curricularen Wahlmöglichkeiten bewährt hat. Die Verbesserungsvorschläge von Studierenden, Absolvent:innen, Lehrenden und Praktikern wurden – soweit umsetzbar – bei den Neuerungen und Änderungen berücksichtigt. Sie betreffen insbesondere die Erweiterung der fachlichen Bezüge in den beiden Studienrichtungen und die Ausdehnung des Wissenschaftlichen Arbeitens.

Das überarbeitete neue Curriculum ab dem Wintersemester 2025/2026 hält an folgenden bewährten Inhalten fest:

- Eine orientierende Lehrveranstaltung im ersten Semester zur Wahl der Studienrichtung Sozialmanagement oder Gesundheitsmanagement;
- Betriebswirtschaftliche Grundlagenmodule in den ersten Semestern;
- Wahlmöglichkeit in den späteren Semestern zur Vertiefung der Controlling-, Personal- oder Marketinginhalte;
- Projektmanagementkompetenzerwerb durch die Module: Wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Interaktion, Forschung und Statistik, Projektmanagement (Theorie und Anwendung mit Planspielunterstützung), Praxisprojekt über zwei Semester;
- Fachbildung in den jeweiligen Studienrichtungen;
- Eine 18 CP umfassende Praxisphase im Umfang von 480 Stunden (z.B. drei Monate auf der Basis einer 40-Stunden-Woche) am Ende des Studiums zzgl. 60 Stunden vorbereitende Veranstaltungen und Vortrag mit medialer Unterstützung vor Studierenden niedrigerer Fachsemester.

Das neue Curriculum kennzeichnet laut Hochschule folgende inhaltlichen und strukturellen Innovationen:

Inhaltlich:

- Inhaltliche Erweiterung der Fachbildung in den beiden Studienrichtungen von bisher vier auf zukünftig fünf studienrichtungsspezifische Module – somit mehr studiengangspezifisches Know-how;
- Ausbau des Wissenschaftlichen Arbeitens (bisher: zwei SWS im 1. Semester; zukünftig: drei SWS, aufgeteilt auf das 1. und 3. Semester) – somit mehr Kontinuität und eine bessere Vorbereitung für die Erstellung von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit;
- Erweiterung der Wahl(pflicht)bereiche von bisher drei auf vier Wahl(pflicht)bereiche – somit mehr Freiräume für ein selbst gestaltetes Studium;
- Schaffung eines Angebotsportfolios für die spezifische Fachbildung in den Studienrichtungen (Wahlpflichtbereich II) mit Wahlmöglichkeiten für die Studierenden;
- Teilweise Umbenennung von Modulbezeichnungen.

Strukturell:

- Mit dem Curriculum kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester gestartet werden;
- Das Curriculum kann in der Vollzeit- oder in der Teilzeitvariante durchlaufen werden;
- Die sog. semesterbegleitende Orientierungsveranstaltung zur Wahl der Studienrichtung findet jedes Semester statt;
- Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen (Modul 1) findet jedes Semester statt – somit können Studierende bei Bedarf das Modul auch mehrfach besuchen;
- Module/Lehrveranstaltungen finden für Studierende aus verschiedenen Fachsemestern statt – somit bestehen Möglichkeiten für einen fachlich und sozialen, kohorten-übergeordneten Austausch;
- Die 18 CP umfassende Praxisphase (M24) ist nicht mehr an ein bestimmtes Fachsemester gebunden, sondern an Zulassungsvoraussetzungen (Nachgewiesene Teilnahme an den vorbereitenden Veranstaltungen; erfolgreich absolvierte 120 CP im Studium; siehe neue, bislang nicht genehmigte Praxisphasenordnung).

Laut Selbstbericht berücksichtigt das Curriculum des Studiengangs die heterogenen Vorbildungsniveaus der Studienanfänger:innen. Diesbezüglich wird den Studierenden in der Studieneingangsphase in den ersten Wochen und Monaten ein umfangreiches Informations-, Beratungs- und Orientierungsportfolio angeboten. In einem zahlenmäßig überschaubaren Studienanfänger:innenszenario (zukünftig 40 Studienanfänger:innen im Wintersemester, 20 Studienanfänger:innen im Sommersemester) können Vorbildungsdefizite erkannt werden. So kann studienzentriert darauf hingewirkt werden, dass studiengangsübergeordnete Angebote (My Campus etc.) von den Studierenden genutzt werden. Im Themenfeld „Wissenschaftliches Arbeiten“ gibt es im neuen Curriculum die Option, die Lehrveranstaltung „Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten“ bei Bedarf mehrfach zu besuchen (Lehrangebot erfolgt in jedem Semester). Außerdem besteht über den Einsatz von Tutorien auf Fachbereichsebene die Möglichkeit, kontinuierliche und individuelle Unterstützung zu erhalten (ausführlich dazu AOF).

Laut Hochschule sind im Studiengang keine E-Learning-Elemente vorgesehen. Gleichwohl gibt es Blended Learning Elemente. So wird das Informations- und Kommunikationssystem „Moodle“ von Lehrenden zur Information (z.B. Bereitstellung von Lehrveranstaltungsmaterialien) genutzt, aber auch zur Interaktion mit Studierenden, z.B. im Rahmen der Einrichtung von Diskussionsforen, der Abstimmung über Präsentations- oder Hausarbeitsthemen und der Entwicklung von gemeinsamen Texten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ seit der letzten Akkreditierung hinsichtlich seiner Struktur und seiner Kerninhalte nicht wesentlich verändert wurde. Bewährt haben sich insbesondere die beiden alternativ wählbaren Studienrichtungen Sozialmanagement und Gesundheitsmanagement mit ihren jeweiligen, jetzt erweiterten Fachbildungen und die 18 CP umfassende Praxisphase. In das Curriculum eingeflossen sind Verbesserungsvorschläge der Studierenden: z.B. der Ausbau des Wissenschaftlichen Arbeitens im Sinne einer besseren Vorbereitung für die Erstellung von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit.

Von den Gutachter:innen positiv vermerkt wird, dass die Hochschule die heterogenen Vorbildungsniveaus der Studienanfänger:innen stärker in den Blick nimmt. Zum einen wird deshalb in den ersten Wochen der Studieneingangsphase ein umfangreiches Informations-, Beratungs- und Orientierungsportfolio angeboten, zum anderen gibt es im Themenfeld „Wissenschaftliches Arbeiten“ die neue Option, die Lehrveranstaltung „Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten“ bei Bedarf mehrfach zu besuchen. Auch der Einsatz von Tutorien im Studiengang wird positiv gesehen. Die von Seiten der Hochschule angestrebten Verbesserungen im Hinblick auf die Studieneingangsphase werden von den vor Ort befragten Studierenden als notwendig erachtet.

Neu hingegen ist die Einführung einer geregelten neunsemestrigen Teilzeitvariante des Studiengangs ab Wintersemester 2025/2026. Zielgruppe sind laut Hochschule alle (Berufstätige), die sich weiterbilden möchten und für die ein klassisches Vollzeitstudium nicht in Frage kommt. Auf Nachfrage der Gutachter:innen bestätigt die Hochschule, dass es viele Studieninteressierte gebe, die ein Teilzeitstudium nachfragen.

Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachter:innen unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Studieninhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und ent-

sprechen der Fachkultur. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewerten die Gutachter:innen als stimmig. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht wird. Positiv hervorzuheben ist, dass Studierende im Studium Generale auf fachübergreifende Vorlesungen und Module aus anderen Studiengängen und Fachbereichen zugreifen und im Modul Studium Generale oder als Wahlpflichtmodul anrechnen lassen können. Dies wird von den Gutachter:innen als sinnvoll erachtet, da sich dadurch den Studierenden Möglichkeiten bieten, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Praxisphasenordnung in der vorliegenden Form zeitnah verabschiedet wird. Die Hochschule bestätigt dies.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Emden/Leer betrachtet die fortschreitende Internationalisierung als eine ihrer zentralen Aufgaben und hat diesbezüglich 2021 ein Strategiepapier verfasst, welches die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für Internationalisierung und Internationalisierungsprozesse behandelt und das Grundverständnis der Hochschule in Bezug auf dieses Thema darstellt. Die Hochschule hat in diesem Strategiepapier fünf strategische Ziele im Bereich Internationalisierung konkretisiert: 1. Internationale Studienangebote ausbauen, 2. Austausch fördern, 3. Internationale Kompetenzen steigern, 4. Internationalen Campus schaffen, 5. International sichtbar werden.

Die Internationalisierung in Studium und Lehre betrifft auch Aspekte studentischer Mobilität. So besteht für die Studierenden die Möglichkeit, sich Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Leistungspunkte, die an einer anderen Hochschule im Inland oder Ausland erfolgreich abgelegt oder erworben wurden, anerkennen zu lassen. Für die Anerkennung von Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule während des Studiums, z.B. in Form eines Auslandssemesters, erbracht werden, muss vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein „Learning Agreement“ durch die Prüfungskommission bestätigt werden. Im Hinblick auf Mobilität stehen den Studierenden Einrichtungen wie das International Office, das Sprachenzentrum (zum studienbegleitenden Erlernen und Verbessern von Fremdsprachen) und spezifische Beratungsangebote am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit durch die Koordinatorin für Internationales unterstützend und beratend zur Seite. Die Hochschule verfügt zudem über eine Vielzahl an Partnerhochschulen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit**“ orientiert sich in Bezug auf den Aspekt der studentischen Mobilität (insbesondere in Bezug auf studentische Auslandssemester) an der Internationalisierungsstrategie der Hochschule Emden/Leer. Innerhalb des reformierten Curriculums des Studiengangs Soziale Arbeit erstrecken sich lediglich drei Module (M9 Praxisprojekt, M10 Forschungsprojekt und M17 Praktikum) über zwei Semester, wobei der Zeitpunkt der Absolvierung des Praktikums den Studierenden weitgehend freigestellt wird. Das Modul 18 (Freies Wahlpflichtmodul) erstreckt sich zwar (möglicherweise) über sechs Semester – hier werden die Moduleile

jedoch über Studienleistungen innerhalb der vielfältigen, unterschiedlichen Veranstaltungen des Moduls erbracht, so dass eine Unterbrechung für ein Auslandssemester aus Sicht der Hochschule keine Schwierigkeit darstellt. Ein Mobilitätsfenster ist im Studienverlaufsplan nicht ausgewiesen, verpflichtende Auslandsaufenthalte sind im Studiengang ebenso wenig vorgesehen. Im Zeitraum 2018/2019 bis 2024/2025 gab es 12 „Incomings“ für den Studiengang Soziale Arbeit. Im Zeitraum Wintersemester 2018/2019 bis Sommersemester 2025 gab es 124 „Outgoings“ (Studierende im Auslandssemester).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Hochschule der Internationalisierung und der Mobilität einen hohen Stellenwert beimisst, und dass sie ihre diesbezüglichen strategischen Ziele in einem Strategiepapier formuliert hat. Die Hochschule Emden/Leer ist im Bereich der Internationalisierung gut aufgestellt, u.a. durch ein International Office.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur (fast alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen) geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen studiengangrelevanten Auslandsaufenthalt der Studierenden ermöglichen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass diese Möglichkeiten von den Studierenden auch wahrgenommen werden. Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum haben 124 Studierende ein Auslandssemester absolviert. Die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 17 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (Allg-BPO) adäquat geregelt.

Die von den Gutachter:innen nachgefragten Anträge auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Anerkennung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen wurden von der Hochschule im Nachgang der Vor-Ort-Begehung am 10.03.2025 nachgereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Das bisherige Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs „**Sozial- und Gesundheitsmanagement**“ (2018/2019 bis 2023/2024) verfügt über ein offizielles Mobilitätsfenster (4. Semester), das den Studierenden die Möglichkeit eröffnete, das zweisemestrige Praxisprojekt nach Rückkehr im 5. Semester in konzentrierter Form durchzuführen. Da die Partnerhochschulen keine gleichwertigen Modulinhalte in den anderen Pflichtmodulen des 4. Semesters angeboten haben, nahmen die Studierenden das vorgesehene Mobilitätsfenster nicht in Anspruch, sondern gingen in den meisten Fällen erst im 6. Semester ins Ausland, wodurch sich ihr Studium um ein Semester verlängerte. Insgesamt gab es 27 „Outgoings“ im Zeitraum 2018/2019 bis 2023/2024, sodass durchschnittlich viereinhalb Personen vom Auslandssemester in einem akademischen Jahr Gebrauch machten. Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum gab es keine „Incomings“ im Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Hochschule der Internationalisierung und der Mobilität einen hohen Stellenwert beimisst, und dass sie ihre diesbezüglichen strategischen Ziele in einem

Strategiepapier formuliert hat. Die Hochschule Emden/Leer ist im Bereich der Internationalisierung gut aufgestellt, u.a. durch ein International Office.

Die Hochschule fördert im vorliegenden Studiengang mittels der Einrichtung eines Mobilitätsfensters Auslands-Studien-Aufenthalt, insbesondere an einer Partnerhochschule mit dem Ziel der Steigerung der internationalen Kompetenzen der Studierenden. Dabei werden die CP des Auslandsstudiums für den Studiengang auf Basis eines Learning Agreements anerkannt. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass das Mobilitätsfenster wenig in Anspruch genommen wird, da die Partnerhochschulen laut Hochschule keine gleichwertigen Modulhalte im vierten Semester zur Verfügung stellen. Entsprechend gingen Studierende i.d.R. erst im sechsten Semester ins Ausland. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule zu prüfen, ob ein anderes Semester, insbesondere das fünfte Semester als Mobilitätsfenster besser für einen Auslandsaufenthalt geeignet ist.

Die von den Gutachter:innen nachgefragten Anträge auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Anerkennung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen wurden von der Hochschule im Nachgang der Vor-Ort-Begehung am 10.03.2025 nachgereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob ein anderes Semester als Mobilitätsfenster besser für einen Auslandsaufenthalt geeignet ist.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In beiden Studiengängen stehen hauptberuflich tätige Professor:innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für eine qualifizierte Lehre zur Verfügung. Unterstützt wird der Lehrbetrieb durch vier Mitarbeiter:innen im MTV-Bereich: Stelle Fachbereichssekretariat, Stelle Dekanatsassistentin, Stelle Koordination Studium und Lehrplanung und Stelle Studiengangskoordination (Letzteres für den BA „Sozial- und Gesundheitsmanagement“). Zwei weitere wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sind u.a. mit der Dienstaufgabe des Betriebs und der Pflege der technischen Infrastruktur des Fachbereichs betraut.

Die Personalentwicklung bei den Lehrenden stellt laut Hochschule einen wichtigen Aspekt für beide Studiengänge dar. Die hochschuleigene Campus-Didaktik („CampusDidaktik“) bietet hier verschiedene Formate zur Verbesserung der Lehr-, Prüfungs- und Gestaltungskompetenz der Lehrenden an (siehe Anlage 1_5). Ergänzende Möglichkeiten der Personalentwicklung und -qualifizierung sind in einer weiteren Anlage zu finden (Anlage 1_6).

Außerhalb des Fachbereichs steht weiteres Personal für diverse Beratungs- und Betreuungseinrichtungen entlang des Studierendenlebenszyklus zur Verfügung, an das sich Studieninteressierte und Studierende wenden können. Dabei handelt es sich um die zentrale Studienberatung, das Immatrikulations- und Prüfungsamt, das Studierenden-Service-Center, das International Office, das Sprachenzentrum, Studium Generale / MyCampus, health&sports, Campuslife sowie den Career Service.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Bezogen auf eine Studienkohorte ergibt sich für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in Voll- und Teilzeit bei Vollausslastung der insgesamt 165 Studienplätze ein Lehrbedarf von insgesamt 574 SWS. Im Studiengang unterrichten 13 Professor:innen und gegenwärtig zwölf Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Der hauptamtlich erbrachte Lehranteil pro akademisches Jahr liegt bei 562 SWS (entspricht 98 %), der davon professoral erbrachte Lehranteil liegt bei 380 SWS (entspricht 66 %). Bei Start des reakkreditierten Studiengangs werden voraussichtlich Lehrbeauftragte im Umfang von zwölf SWS lehren (entspricht zwei Prozent). Dem hauptamtlichen Gesamtlehrdeputat von 562 SWS (98 %) pro akademisches Jahr steht somit ein nebenamtliches Lehrdeputat von 12 SWS (2 %) gegenüber.

Seit der bisher letzten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ im Jahr 2018 haben am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit insgesamt sechs Neuberufungen von hauptamtlichen Professor:innen stattgefunden, welche im Rahmen ihrer Lehre direkt und vollumfänglich oder zumindest zu Teilen (bspw. über den Wahlpflichtbereich) im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ aktiv und involviert sind. Die Neuberufungen verfügen über die folgenden Denominationen: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Gesundheit, Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten kulturelle und ästhetische Bildung, Psychologie in der Sozialen Arbeit, Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit, Empirische Sozialforschung mit dem Schwerpunkt quantitative Methoden, Kindheitspädagogik. Neben diesen abgeschlossenen Berufungsverfahren ist gegenwärtig ein weiteres Berufungsverfahren aktiv, mittels welchem Personal für den Studiengang und Fachbereich akquiriert werden soll: Gender-Diversity für Soziale Arbeit und Gesundheit. Zwei weitere Professuren sind gegenwärtig vakant. Es sind die Professuren mit den Denominationen: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Sozialwirtschaft.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ eingereicht (siehe Anlage). Aus ihr gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden, deren Titel bzw. Qualifikation und die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Lehrumfang im Studiengang in SWS hervor. Außerdem liegt eine Anlage vor, in der alle hauptamtlich Lehrenden mit Angaben zum Profil, zu den Arbeits- und Forschungsbereichen, zum Lehrgebiet und zum Lehrdeputat erfasst sind (Anlage). Das Profil der Lehrbeauftragten ist in einem weiteren Dokument gelistet (siehe Anlage).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die qualitative und quantitative personelle Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen sichergestellt. Sehr gut bewertet wird insbesondere die Tatsache, dass 66 % der Lehre von fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten hauptberuflich tätigen Professor:innen übernommen werden. Der hauptamtlich erbrachte Lehranteil pro akademischem Jahr liegt sogar bei 98 %. Das Spektrum der professoralen Denominationen ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Somit ist nach Meinung der Gutachter:innen auch gewährleistet, dass aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung in die Lehre transferiert werden. Positiv festgehalten wird, dass im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum insgesamt sechs Neuberufungen von hauptamtlichen Professor:innen durchgeführt wurden. Lehrbeauftragte werden nur in geringem Umfang in der Lehre eingesetzt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und Qualifizierung des Personals sind an der Hochschule vorhanden und dem Lehrpersonal bekannt. Weiterqualifikationsmöglichkeiten für das Lehrpersonal stehen auch hochschulextern zur Verfügung. Beide Orte der Weiterqualifizierung werden laut Hochschule auch genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ wird in Vollzeit- und ab dem Wintersemester 2025/2026 auch in einer Teilzeitform, mit Zulassung jeweils zum Winter- und zum Sommersemester angeboten (im Wintersemester zusammen 40 Studienplätze, im Sommersemester zusammen 20 Studienplätze). Der Gesamtbedarf an Lehre liegt im Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ bei 258,5 SWS pro Studienjahr (Summe gesamt incl. Abschlussarbeiten, ohne F&E). Der Studiengang verfügt gemäß den Stellenplänen der Fachbereiche Soziale Arbeit und Gesundheit (FB SAG) sowie Wirtschaft (FB W) über vier „Eckprofessuren“ und zwei LfBA-Stellen, deren Lehrverpflichtungen laut Hochschule vollständig im Studiengang im Interesse der Sicherstellung der Lehre einzulösen sind (neue Anlage 3_9, Stand 15.06.2025). Mit einem Lehrumfang von jeweils 32 SWS pro Jahr besetzt sind derzeit die „Professur für Gesundheitsmanagement, insbesondere Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (FB SAG) und die „Professur für Personal- und Organisationsmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen“ (FB W). Die auf 32 SWS Lehrumfang pro Jahr ausgelegte Professur „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Sozialwirtschaft“ (FB SAG) ist laut Stellungnahme der Hochschule „formell aktuell nicht besetzt“ (siehe Stellungnahme). Allerdings hat der Fachbereich Wirtschaft seit längerer Zeit eine halbe Verwaltungsprofessur zur Abdeckung von Teilbereichen der Lehre und einem Lehrumfang von insgesamt acht SWS zur Verfügung gestellt. Die auf 32 SWS pro Jahr ausgelegte vakante Professur „Rechnungswesen und Controlling im Sozial- und Gesundheitswesen“ (FB W) ist laut Stellungnahme der Hochschule bereits seit längerer Zeit zu 100 % mit einer LfBA mit einem jährlichen Lehrumfang von 40 SWS besetzt. Die „Vertretungen“ wurden in der „alten“ Lehrverflechtungsmatrix vom 20.05.2025 nicht vollständig abgebildet, so die Hochschule in ihrer Stellungnahme. Eine LfBA-Stelle ist von einer LfBA mit einem Lehrumfang von 40 SWS pro Jahr besetzt, der vollständig im Studiengang einzulösen ist. Die zweite LfBA-Stelle „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ (FB SAG) im Umfang von ebenfalls 40 SWS ist derzeit vakant. Laut Hochschule kann die professorale Lehre im Studiengang derzeit überwiegend noch im Rahmen der bestehenden einschlägigen Lehrkapazitäten des Fachbereichs dargestellt werden. Mittelfristig sieht die Stellen- und Personaleinsatzplanung des FB Wirtschaft vor, spezifische wirtschaftswissenschaftliche Lehrkapazitäten mit Bezug zum Sozial- und Gesundheitswesen fest für den Studiengang einzuplanen.

In den „Antworten auf die offenen Fragen“ der AHPGS vom 11.12.2024 teilt die Hochschule Folgendes mit: Der Fachbereich SAG ist bestrebt, die für die vakante Professorenstelle vorgesehenen Lehrinhalte von Personen des SAG-Bestandspersonals lehren zu lassen, zumindest bis zu dem Zeitpunkt, bis die Planstelle „Professur Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Sozialwirtschaft“ besetzt werden kann. Eine Lösung wird hier insbesondere angestrebt für die kontinuierliche Lehre in den Pflichtmodulen „Theoretische, sozialpolitische und institutionelle Rahmenbedingungen der

Sozialwirtschaft“ und „Arbeitsfelder, Methoden und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit“. Hinsichtlich der vakanten LfBA-Stelle „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ müssen ggf. Lehrbeauftragte zum Einsatz kommen, bis die Stelle besetzt werden kann.

Gemäß der Zuordnung von sechs hauptamtlich Lehrenden zum Studiengang sollen rein rechnerisch 80,5 % der 258,5 SWS an Lehrveranstaltungen durch diese Lehrenden abgedeckt werden (siehe Anlage 3_9). Ein Großteil der zusätzlichen Semesterwochenstunden (30,5 SWS seitens des FB SAG, 20 SWS seitens des FB W) „soll“ durch Professor:innen und LfBAs durchgeführt werden. Entsprechend, so die Hochschule, ist der Anteil, den Lehrbeauftragte im Studiengang erbringen, klein. Inhaltlich konzentriert sich die Einbringung Lehrbeauftragter auf studiengezielte Angebote im Modul 25 (knapp zwei Prozent der Lehre insgesamt). Darüber hinaus sind einige Lehrbeauftragte in Vertretung der vakanten Professuren tätig (Anlage 3_10).

Zu den im Selbstbericht erwähnten „zusätzlichen 30,5 SWS seitens des FB SAG“ teilt die Hochschule in den „Antworten auf die offenen Fragen“ der AHPGS vom 11.12.2024 Folgendes mit: Die zusätzlichen Module betreffen laut Lehrverflechtungsmatrix die Module Recht I (vier SWS), Recht II (vier SWS), Recht III (sechs SWS), Forschung und Statistik (vier SWS), Soziologie (neu ab WS 2025/2026, vier SWS), Gesundheitsförderung und Suchtprävention (neu ab WS 2025/2026, vier SWS), studiengangs- und fachbereichsübergeordnete Module incl. Studium Generale (Wahlpflichtbereich IV, zwei SWS) und die Betreuung von Bachelorarbeiten (2,5 SWS). Alle bereits nach dem derzeitigen Curriculum existierenden Module werden heute schon (Stand: November 2024) durch Professor:innen bzw. LfBAs des FB SAG gelehrt, die Lehre für die neuen Module „Soziologie“ und „Gesundheitsförderung und Suchtprävention“ (Wahlpflichtbereich II) wird durch den Einsatz von Professor:innen des FB SAG sichergestellt.

Zur Abdeckung der Lehre im Wahlpflichtbereich öffnet der Fachbereich Wirtschaft bereits seit Jahren seinen gesamten Wahlpflichtkatalog für Studierende des Studiengangs BSGM. Dieser Umstand lässt sich in einer Lehrverpflichtungsmatrix aber nur schwer abbilden.

Zudem wird es den Studierenden ermöglicht, Module im Studium Generale zu belegen. Das Studium Generale soll ermöglichen, auch Module außerhalb des eigenen Fächerkanons zu absolvieren. Auch hier stehen also andere Lehrende aus allen Fachbereichen der Hochschule zur Verfügung. Dieser Umstand kann in der Lehrverpflichtungsmatrix ebenfalls nur schwer abgebildet werden, so die Hochschule in ihrer Stellungnahme.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ eingereicht (siehe Anlage 3_9 vom 15.06.2024). Aus ihr gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden (soweit bekannt), die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Lehrumfang im Studiengang in SWS hervor. Der Anteil der Lehre durch Lehrbeauftragte sowie die Zuordnung der Lehrbeauftragten zu den Modulen, in denen gelehrt wird, ist in einem weiteren Dokument gelistet (siehe Anlage). Außerdem liegt eine Anlage mit Kurz-Vitae vor, in dem alle im Studiengang Lehrenden (haupt- und nebenamtlich) mit Angaben zum Profil, zu den Arbeits- und Forschungsbereichen, zum Lehrgebiet und zum Lehrdeputat erfasst sind (siehe Anlage).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche mit den Lehrenden vor Ort gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die qualitative und quantitative personelle Ausstattung hinsichtlich des fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrpersonals gegenwärtig sichergestellt ist. Bislang wird nur die Vollzeitvariante bei rückläufigen Studierendenzahlen angeboten. Die Lehre wird aktuell überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Allerdings ist eine der vier für den Studiengang vorgesehenen vier Professuren und eine der beiden LfbA-Stellen derzeit vakant. Sie werden, wie die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 23.05.2025 dargelegt hat, derzeit durch LfbAs und eine Vertretungsprofessur kompensiert. Mit der Neustrukturierung und Erweiterung des Studiengangs in Form einer Teilzeitvariante ab dem Wintersemester 2025/2026, durch die sich die Hochschule in den nächsten Semestern eine höhere Auslastung mit Studierenden erhofft, wird die Besetzung der offenen Professor:innen-Stelle und der LfbA-Stelle aus Sicht der Gutachter:innen perspektivisch entsprechend dem ggf. höheren Bedarf an Lehre durch die Teilzeitvariante erforderlich. Die Gutachter:innen empfehlen daher der Hochschule, die Besetzung der vakanten Professur und der vakanten LfbA-Stelle zeitnah umzusetzen, damit das Niveau der hauptamtlichen Lehre auch weiterhin aufrechterhalten werden kann. Beide Stellen sollen laut Hochschule nach einer Erholung der aktuellen Auslastungssituation besetzt werden. Mit Blick auf den in absehbarer Zeit anstehenden Ruhestand der Studiengangsleitung weisen die Gutachter:innen die Hochschule darauf hin, auch die adäquate Besetzung dieser Stelle im Auge zu behalten.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und Qualifizierung des Personals sind an der Hochschule vorhanden und dem Lehrpersonal bekannt. Weiterqualifikationsmöglichkeiten für das Lehrpersonal stehen auch hochschulextern zur Verfügung. Beide Orte der Weiterqualifizierung werden laut Hochschule auch genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Besetzung der vakanten Professur und der vakanten LfbA-Stelle zeitnah umzusetzen, um das Niveau der hauptamtlichen Lehre und der personellen Ausstattung auch zukünftig aufrechterhalten zu können.
- Mit Blick auf den in absehbarer Zeit anstehenden Ruhestand der Studiengangsleitung wird darauf hingewiesen, auch diese Stelle rechtzeitig und adäquat zu besetzen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit verfügt über eine Vielzahl an unterschiedlichen Räumlichkeiten, welche die Durchführung einer breiten Spanne unterschiedlicher Lehr- und Lernformate ermöglichen. So stehen bspw. verschiedene Hörsäle (mit Kapazitäten bis ca. 200 Personen), Seminarräume unterschiedlicher Größe (ca. 15-70 Personen), Räume für bewegte Lehre (mit verschiebbarem Mobiliar) oder auch Gruppenarbeitsräume zur Verfügung. Beinahe sämtliche Räume sind mit Smartboards ausgestattet. Auf dem gesamten Campus ist W-LAN verfügbar. Weitere Ausstattungselemente (bspw. Lautsprecheranlagen, Stellwände, Flipcharts, Beamer etc.) können kurzfristig, durch das während der Lehrveranstaltungszeit von ca. 07:40 - 17:00 Uhr erreichbare Servicebüro des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit, flexibel ergänzt werden.

Die finanzielle Grundausstattung des Fachbereichs ist Anlage 1_7 zu entnehmen. Die Drittmittel-einnahmen und Sondermittel sind einem weiteren Dokument gelistet (Anlage 1_8).

Das Hochschulrechenzentrum (siehe Anlage 1_10) betreibt die zentralen Datenverarbeitungssysteme und Kommunikationsdienste der Hochschule. Es agiert als Serviceeinrichtung.

Darüber hinaus steht dem Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit und damit auch den zu akkreditierenden Studiengängen Personal für technisch-administrative Aufgaben zur Verfügung (z.B. für Online-Anwendungen). Die Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich werden von dem Sekretariat des Fachbereichs wahrgenommen. Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über eine WiMi-Stelle für Querschnittsaufgaben aus den Bereichen Berufsfeldorientierung sowie Internationales (50 %), die die Studiengänge bei der Koordination im Rahmen des Auslandssemesters/Auslandspraktikums sowie der Beratung der Studierenden unterstützt. Im studentischen Servicebüro werden zehn studentische Hilfskräfte im Umfang von jeweils etwa 30 Stunden pro Monat eingebunden.

Die Bibliothek ist eine zentrale, auf dem Campus gelegene Einrichtung der Hochschule am Studienort Emden (eine weitere Bibliothek ist am Standort Leer vorhanden). Es handelt sich um eine Zugangsbibliothek, die für die Studierenden während des Semesters von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 19.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 17.30 Uhr geöffnet ist. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek montags bis donnerstags von 9.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.30 bis 14.30 Uhr geöffnet. Die Zentralbibliothek Emden, als Lernraum innerhalb der Hochschule, bietet ein Mix aus unterschiedlichen Ressourcen, gestützt durch die fachliche Beratung des Personals. Es kann individuell gelernt, gearbeitet und kommuniziert werden.

Neben ca. 140.000 überwiegend ausleihbaren Bänden bzw. Medieneinheiten zu den an der Hochschule vertretenen Studiengängen sowie zu fachübergreifenden Themen stellt die Hochschulbibliothek Emden/Leer über 390 aktuelle Zeitschriften und Zeitungen (gedruckt) fortlaufend zur Verfügung. Der Gesamtbestand der Hochschulbibliothek (Bücher, E-Books, Zeitschriften, elektronische Zeitschriften, Abschlussarbeiten, sonstige Medien) kann via Internet über den Online-Katalog der HSB recherchiert werden.

Campusweit ist die Recherche in über 60 diversen lizenzierten Datenbanken über das Datenbank-Infosystem (DBIS) und über das Portal der Elektronischen Zeitschriften kostenfrei möglich. Für den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit stehen insbesondere die lizenzierten E-Medien Beck-online, Business Source Premier, Cochrane, Carelit Complete, Juris, Juris PreLex, Psydex, GBI-WISO-Net (Solis, SOFIS, DZI SoLit), Springer DEAL, Statista, Web of Science Core Collection, Wiley DEAL, sowie diverse National- oder Allianzlizenzen zur Verfügung. Im Elektronischen Angebot der Hochschulbibliothek befinden sich Fachinformationen zugeschnitten auf Studium, Forschung und Lehre. Nachgewiesen wird aktuelle Fachliteratur mit elektronischen Inhaltsverzeichnissen, Abstracts oder Volltexten, darunter auch Nachschlagewerke und Lehrbücher (mehr als 95.000 E-Books). Weiterhin sind etwa 46.000 für die Hochschule lizenzierte elektronische Zeitschriften über das Portal der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) und dem Online-Benutzerkatalog (OPAC) verfügbar.

Im Studienjahr 2024 wurden der Bibliothek ca. 150.000 € zusätzlich zur Beschaffung von Literatur aus Studienqualitätsmitteln zur Verfügung gestellt. Anteilig stehen hiervon rund 30.400 € für die Beschaffung von Monographien und E-Books für den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit zur Verfügung. Die Bibliotheksmittel und die Ausgaben der Bibliothek für den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit aus Globalzuschuss und Studienqualitätsmitteln sind in einer Anlage gelistet.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Unterlagen und die Gespräche mit den Studierenden haben den Gutachter:innen einen guten Eindruck über die technische Ausstattung der Räume sowie die Zugangsmöglichkeiten zur Bibliothek und Informationen über die Lernplattform vermittelt. Dem Fachbereich Soziale Arbeit und

Gesundheit und damit auch den beiden zu akkreditierenden Studiengängen stehen aus Sicht der Gutachter:innen am Campus Emden genügend und den Anforderungen der Studiengänge entsprechend ausgestattete Räume zur Verfügung. Auch die mediale Ausstattung entspricht aus Sicht der Gutachter:innen weitgehend den hochschulischen Anforderungen.

Die Bibliothek am Standort Emden ist auf die beiden Studiengänge bezogen angemessen mit studienrelevanter Literatur, studienrelevanten Fachzeitschriften und Datenbanken bestückt.

Dem Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit und damit auch dem Studiengang „Soziale Arbeit“ und dem Studiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ stehen Personal für technisch-administrative Aufgaben zur Verfügung (z.B. für Online-Anwendungen). Die Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich werden u.a. vom Sekretariat des Fachbereichs wahrgenommen. Das den beiden Studiengängen zur Verfügung stehende administrative Personal wird von den Gutachter:innen als ausreichend und adäquat bewertet.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind an der Hochschule bzw. im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit insgesamt hinreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Ressourcenausstattung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ entspricht der Ressourcenausstattung des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit (siehe studiengangübergreifende Aspekte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Die Ressourcenausstattung des Bachelorstudiengangs „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ entspricht der Ressourcenausstattung des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit (siehe studiengangübergreifende Aspekte).

Personell steht den Studierenden des Studiengangs eine Studiengangskoordinatorin (50%-Stelle) unterstützend und beratend zur Seite. Die Funktion der Praxisbeauftragten wird derzeit kommissarisch von der Studiengangsleiterin wahrgenommen. Es soll wieder eine 50 % Stelle besetzt werden, deren Inhaber:in die Studierenden vor und während der Praxisphase inhaltlich und organisatorisch begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die für beide Studiengänge relevanten Prüfungsformen sind in § 8 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer definiert und geregelt. Bei den Modulprüfungen handelt es sich entweder um Studienleistungen oder um Prüfungsleistungen, in seltenen Fällen auch um eine Kombination von beiden. Die Prüfungsarten in den einzelnen Modulen der beiden Studiengänge sind entsprechend den dort zu erwerbenden Kompetenzen festgelegt worden (siehe die Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern). Sie wurden von den Modulverantwortlichen ausgewählt, um damit eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu gewährleisten. Insgesamt wurde in beiden Studiengängen auf eine hohe Ausgewogenheit der Prüfungsarten über die verschiedenen Fachsemester geachtet.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Emden/Leer dürfen gemäß § 12 Abs. 2 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen (§ 22 Abs. 4).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsarten im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ orientieren sich an den Vorgaben der Bachelorprüfungsordnung Allgemeiner Teil. Neben den in § 8 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung definierten Prüfungsformen ist darüber hinaus im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ auch die Prüfungsart „Poster-Präsentation“ vorgesehen, d.h. Visualisierung von Lern- und/oder Arbeitsprozessen sowie deren Ergebnisse in Form eines (wissenschaftlichen) Posters mit anschließender Vorstellung und Diskussion im studentischen Plenum (§ 4 Abs. 3 Besonderer Teil der BPO). Die Angaben bezüglich des Umfangs/der Dauer von Prüfungen finden sich im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ auf Seite 11f. unter der Rubrik „Allgemeine Vorgaben und Informationen zu Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Voll- und Teilzeit)“.

Die schlussendliche Zahl der zu absolvierenden Prüfungen je Semester unterliegt der individuellen Entscheidung der Studierenden, so die Hochschule. Insofern gemäß dem Studienverlaufsplan studiert wird, sind zwischen mindestens zwei (Semester 1) bis maximal fünf (Semester 5) Modulprüfungen vorgesehen. Wobei die Erstellung der Prüfungsleistungen, gemäß des didaktischen Konzepts des Studiengangs, i.d.R. parallel, im Kontext der Veranstaltungen begleitend/während der Veranstaltungszeit anläuft.

19 der 20 im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ zu studierenden Module werden mit einer kompetenzorientierten Studienleistung und/oder einer Modulprüfung abgeschlossen. Im Studiengang sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: elf Portfolioprüfungen (ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von bis zu fünf Leistungen: z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension,

Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurztest), drei Hausarbeiten, ein Projektbericht, eine Poster-Präsentation, eine berufspraktische Übung, ein Praxisbericht sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium. Modul 18 „Studium Generale“ (insgesamt 20 CP) wird mit Studienleistungen abgeschlossen. Im Studium Generale wählen die Studierenden zwei oder vier SWS umfassende Seminare (mit zwei oder vier CP) aus Studiengängen der eigenen Hochschule oder aus anderen in- und ausländischen Hochschulen, oder aus Angeboten anerkannter Fort- und Weiterbildungsträger oder Gremienarbeit und Tutorien. Auch ist es möglich ein zweites freiwilliges Vollzeit-Praktikum im Umfang von max. sechs Wochen zu absolvieren, mit seminaristischer Vor- und Nachbereitung. Pro Semester müssen die Studierenden minimal zwei und maximal vier Prüfungsleistungen absolvieren (ohne Studienleistungen). Sechs Prüfungs- und Studienleistungen sind das Maximum im Semester.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bislang nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die für beide Studiengänge relevanten Prüfungsformen in § 8 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer definiert und geregelt sind. Es findet sich auch die Unterscheidung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Angaben bezüglich des Umfangs und der Dauer von Prüfungen finden sich in den Modulhandbüchern. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungsleistungen ist in § 12 Abs. 2 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer geregelt.

Die in den Modulen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung der Gutachter:innen in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die befragten Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz kommen.

Ihren Umgang mit generativen KI-Tools in der Lehre und im Prüfungsmanagement hat die Hochschule Emden/Leer in einem Positionspapier zusammengefasst, das am 10.03.2025 nachgereicht wurde. Ziel des Positionspapiers ist es, einen Rahmen für die Lehre, für das Lernen und die Bewertung von Prüfungsleistungen zu schaffen. Das Positionspapier vom 19.01.2024 (Erstveröffentlichung: 17.02.2023) wird von den Gutachter:innen positiv gesehen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei Prüfungsleistungen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung (Teil A) für Bachelorstudiengänge geregelt.

Die befragten Studierenden thematisieren im Hinblick auf das „alte“ Curriculum eine hohe Arbeits- und Prüfungsbelastung im dritten und vierten Semester. Dies wurde auch von den Studiengangverantwortlichen erkannt, die diesen Aspekt bei der Entwicklung des neuen Curriculums entsprechend berücksichtigt haben.

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung liegt bislang im Entwurf vor und sollte aus Sicht der Gutachter:innen zeitnah verabschiedet und rechtsgeprüft werden. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorliegenden Form umgesetzt wird. Änderungen der Prüfungsordnung sind anzuzeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsarten im Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ orientieren sich an den Vorgaben der Bachelorprüfungsordnung Allgemeiner Teil. Sie wurden im besonderen Teil (B) der Bachelorprüfungsordnung ergänzt durch die Prüfungsarten: Poster-Präsentation (d.h. der Visualisierung von Lern- und/oder Arbeitsprozessen sowie deren Ergebnisse in Form eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender Vorstellung und Diskussion im studentischen Plenum) und Präsentation (d.h. Vorstellung eines Projekts, z.B. Schreibprojekt, Praxisprojekt, Praxisphase, mit medialer Unterstützung, die den bisherigen Verlauf reflektiert und [Zwischen-]) Ergebnisse im studentischen Plenum zur Diskussion stellt).

Grundsätzlich schließen sämtliche Module des Bachelorstudiengangs „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ mit einer Studienleistung oder Prüfungsleistung ab, auf deren Basis Kreditpunkte vergeben werden. Innerhalb des Studiengangs kommen unterschiedliche Prüfungsarten zur Anwendung, welche auf der Basis der jeweiligen innerhalb des Moduls zu entwickelnden Kompetenzen von den Modulverantwortlichen ausgewählt und ausgestaltet werden. Im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsformat auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im 26 Module umfassenden Bachelorstudiengang sind folgende Prüfungsformaten vorgesehen: überwiegend zweistündige Klausuren, mehrere Kursarbeiten, ein Projektbericht und Wahlmöglichkeiten, z.B. Klausur oder Portfolio, Kursarbeit oder Portfolio, Klausur oder Kursarbeit. Hinzu kommt die BA-Thesis zzgl. Kolloquium. Modul 25 ist ein Wahlpflichtbereich im Umfang von 14 CP. Im Rahmen dieses Moduls werden in jedem Semester verschiedene Einzelmodule bzw. Lehrveranstaltungen angeboten. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht es den Studierenden, das Studium nach eigenen Interessen zu gestalten und trägt somit zur individuellen Profilbildung bei. Die anbietenden Instanzen sind: der Studiengang selbst, der Fachbereich SAG, d.h. die anderen Studiengänge öffnen ihre Lehrveranstaltungen für Studierende des „Sozial- und Gesundheitsmanagements“, der Fachbereich Wirtschaft, d.h. die Studiengänge des Fachbereichs öffnen ihre Lehrveranstaltungen für Studierende des „Sozial- und Gesundheitsmanagements“, die Hochschule, sie bietet Inhalte über das Studium Generale an.

Normalerweise ist eine Prüfung pro Modul und pro Semester zu absolvieren, so die Hochschule in ihren „Antworten auf die offenen Fragen“ der AHPGS vom 11.12.2024. In der Vollzeitvariante des Studiengangs bedeutet dies: Bei 30 CP pro Semester sind sechs Prüfungen (Minimum) bis sieben Prüfungen (Maximum) pro Semester zu absolvieren (abgesehen vom 6. Semester, in dem das Pflichtpraktikum liegt). Die 7. Prüfung ist immer eine unbenotete Prüfung (Studienleistung). Eine Prüfung kann dabei aus mehreren Teilen bestehen. In den 26 Modulen sieht das Modulhandbuch neun (Pflicht-)Klausuren vor. Die Pflichtklausuren betreffen Grundlagenfächer (alle Rechtsmodule, Allg. BWL und spezielle BWL der Dienstleistungen, Buchführung und Jahresabschluss, Finanzierung und Investition etc.), sie liegen in der ersten Hälfte des Studienverlaufs und haben als Präsenzklausuren gegenüber Online-Klausuren oder Studienarbeiten den Vorteil, dass Fragen zur Zulässigkeit und Kenntlichmachung von KI entfallen, so die Hochschule. In sieben weiteren Modulen besteht laut Modulhandbuch die Option, entweder eine Klausur schreiben zu lassen oder aber eine alternative Prüfungsart durchzuführen (z.B. Kursarbeit, Portfolio). Eine im Kontext der Antworten auf die offenen Fragen der AHPGS erstellte Tabelle zeigt die Häufigkeit der Prüfungsarten im Studienverlauf aus der Perspektive der Studierenden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bislang nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die für beide Studiengänge relevanten Prüfungsformaten in § 8 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer definiert und geregelt sind. Es findet sich auch die Unterscheidung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Angaben bezüglich des Umfangs und der Dauer von Prüfungen finden sich in den Modulhandbüchern. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungsleistungen ist in § 12 Abs. 2 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer geregelt. Die Gutachter:innen stellen fest, dass sich die Prüfungsarten im Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ ebenfalls an den Vorgaben der Bachelorprüfungsordnung Allgemeiner Teil orientieren, sie aber ergänzt werden durch weitere Prüfungsformaten, die im besonderen Teil (B) der Bachelorprüfungsordnung definiert sind (z.B. Poster-Präsentation).

Die in den Modulen Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung der Gutachter:innen in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die befragten Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformaten zum Einsatz kommen.

Ihren Umgang mit ChatGPT und anderen generativen KI-Tools in der Lehre und im Prüfungsmanagement hat die Hochschule Emden/Leer in einem Positionspapier zusammengefasst, das am 10.03.2025 nachgereicht wurde. Ziel des Positionspapiers ist es, einen Rahmen für die Lehre, für das Lernen und die Bewertung von Prüfungsleistungen zu schaffen. Das Positionspapier vom 19.01.2024 (Erstveröffentlichung: 17.02.2023) wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei Prüfungsleistungen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung (Teil A) für Bachelorstudiengänge geregelt.

Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung liegt bislang im Entwurf vor und sollte aus Sicht der Gutachter:innen zeitnah verabschiedet und rechtsgeprüft werden. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorliegenden Form umgesetzt wird. Änderungen der Prüfungsordnung sind anzuzeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierbarkeit der Studiengänge wird durch mehrere Maßnahmen gewährleistet: Die Hochschule stellt sicher, dass die inhaltlichen Anforderungen des Studiums von den Studierenden erfüllt werden können. Sie überprüft dabei mit Hilfe mehrerer Evaluationen (der Erstsemesterbefragung, der studentischen Lehrevaluation, der Studierendenbefragung, der Absolvent:innenbefragung in Kooperation mit dem ISTAT-Institut in Kassel: Institut für angewandte Statistik), ob die Prüfungsbelastung und der durchschnittliche Arbeitsaufwand angemessen sind, sowie weitere Parameter, die die Studierbarkeit gewährleisten sollen. Diese Ergebnisse fließen regelmäßig in die Planung der Lehrveranstaltungen sowie in die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen ein.

Um eine weitgehende Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu vermeiden, werden Klausuren und mündliche Prüfungen vorwiegend außerhalb der Vorlesungszeit in die

„Klausurwochen“ gelegt. Nicht bestandene Prüfungen können im nachfolgenden Semester wiederholt werden. Bei der Zusammenstellung der Module ist darauf geachtet worden, dass die vorgesehene Anzahl an ECTS je Semester erreicht werden kann, damit das Curriculum auf jeden Fall in der Regelstudienzeit studierbar bleibt.

Bei der Planung der Lehrveranstaltungen ist auch die verbindliche Information der Studierenden unabdingbar. Informationen über Lehrveranstaltungen werden über die Raum- und Lehrplanungssoftware „Mathplan“ zur Verfügung gestellt. Bei der Lehrveranstaltungsplanung wird zum einen besonderen Wert daraufgelegt, dass die Pflichtveranstaltungen bzw. zentrale, für den Regelstudienverlauf gemäß Studienverlaufsplan zu belegende Veranstaltungen für die jeweiligen Kohorten sich nicht überschneiden (bspw. Vorlesungen), zum anderen, dass je Modul eine genügende Anzahl an Lehrveranstaltungen angeboten wird, so dass ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und die Studierenden darüber ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Im Menü „Hilfen zum Studium“ finden sich auf der Website des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit verschiedene studiengangübergreifende Hilfen und Angebote rund um das Studium am Fachbereich.

a) Studiengangübergreifende Bewertung

Die beiden Studiengänge sind so gestaltet, dass sie nach Einschätzung der Gutachter:innen von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Dies gilt sowohl für die Vollzeit- als auch für die Teilzeitvarianten, wobei Letztere, wie die Hochschule vor Ort erläuterte, insbesondere auf Wunsch der Praxis eingerichtet wurden. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund einer besseren Vereinbarkeit von Studium und (anteiliger) Berufstätigkeit, insbesondere von Masterstudierenden.

Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gewährleistet, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Semesters oder zum Teil auch zwei Semestern erreicht werden können. Dies wird in regelmäßigen Erhebungen validiert. Aufgrund der Studiengangstruktur der Studiengänge ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben (u.a. werden Klausuren und mündliche Prüfungen vorwiegend außerhalb der Vorlesungszeit in den sogen. „Klausurwochen“ absolviert).

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Arbeitsbelastung aus deren Sicht überwiegend gut leistbar ist, von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen (siehe „Soziale Arbeit“ Kriterium Prüfungssystem). Die gute Erreichbarkeit der Lehrenden und die individuelle und zeitnahe Betreuung wird von den Studierenden im Gespräch vor Ort positiv hervorgehoben.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule in beiden Studiengängen einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (zu den gutachterlichen Empfehlungen siehe studiengangspezifische Bewertungen). Der in den Modulhandbüchern abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lern- und Qualifikationszielen angemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Bezogen auf das Curriculum im Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde ebenfalls ein besonderer Wert auf die Studierbarkeit des Studiengangs gelegt, insbesondere auch in Bezug auf die Fragen, ob

- die Belastung der Studierenden durch Prüfungs- und Studienleistungen angemessen ist,
- die Prüfungs- und Studienleistungen so gestaltet sind, dass sie in ihrer Quantität und inhaltlichen Qualität nicht nur Kompetenzen abprüfen, sondern zugleich auch möglichst zu einer weiteren Kompetenzentwicklung beitragen,
- in bestimmten Modulen eher mit dem Instrument Prüfungs- oder Studienleistung gearbeitet werden sollte,
- bestimmte Prüfungs- und Studienleistungen mit einer Benotung einhergehen oder lediglich mit „bestanden/nicht bestanden bewertet werden sollten,
- eine ausreichende bzw. angemessene Zahl an benoteten Prüfungsleistungen im Curriculum angesetzt ist, so dass nicht über sehr wenige Prüfungen eine Gesamtabchlussnote errechnet wird – und diese (wenigen) Prüfungen dadurch eine herausragende (allerdings so nicht intendierte) Bedeutung für die Studierenden erhalten; bspw. weil schlechte Benotungen im weiteren Studienverlauf dadurch nicht mehr ausgeglichen werden können.

Der überwiegende Anteil der Module des Studiengangs ist innerhalb eines Semesters abschließbar, so dass für Studierende auch Möglichkeiten des Hochschulwechsels bestehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die befragten Studierenden der „Sozialen Arbeit“ wünschen sich für die neue Version des Studiengangs u.a. eine bessere Vereinbarkeit von Studium, Berufstätigkeit und Pflichtpraktika sowie eine möglichst frühzeitige, verpflichtende Vermittlung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, auch vor dem Hintergrund der Heterogenität der zum Studium zugelassenen Studierenden. Darüber hinaus wünschen sie sich eine stärkere Abstimmung der Inhalte und der Lehrenden des Studiengangs untereinander, Aspekte, die sich auch in den Evaluationsergebnissen zeigen. Schließlich wünschen sich die Studierenden, dass das Verfahren der Verteilung von knappen Seminarplätzen möglichst unter gleichzeitiger Berücksichtigung individueller Präferenzen nachgeschärft werden sollte. Diese Wünsche der Studierenden sind für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Laut Hochschule werden die von den Studierenden im Rückblick auf den Vorgängerstudiengang benannten Monita in der neuen Version des Studiengangs, die im Rahmen der Reakkreditierung entwickelt wurde, berücksichtigt. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Ein wichtiger Bestandteil der studentischen Lehrevaluation im Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ sind Rückmeldungen zur Studierbarkeit und Arbeitsbelastung der Studierenden. Darüber hinaus wird der persönliche, regelmäßige Austausch zwischen Studiengangverantwortlichen und Studierenden in der Lenkungsgruppe des Studiengangs dafür genutzt, um Erkenntnisse über die studentische Arbeitsbelastung zu gewinnen. Die Lehrenden erhalten die

Ergebnisse entweder in der Lenkungsgruppe oder auf direktem Wege. Dadurch erhalten die Lehrenden Hinweise für die Gestaltung von Lehrveranstaltungen, die mit angemessenen Studienanforderungen einhergehen.

Im Rahmen der Reform des Curriculums 2018/2019 wurde die Prüfungslast deutlich reduziert: Während die Studierenden vor 2018/2019 in 28 Modulen 15 Studienleistungen zu erbringen hatten, waren es im veränderten Curriculum ab 2018/2019 in ebenfalls 28 Modulen nur noch vier Studienleistungen (dies berücksichtigt nicht den Wahlpflichtbereich M 25). Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen wurde im Jahr 2018/2019 im Vergleich zum bisherigen Curriculum nicht geändert. Derzeitig wird kein aktueller Bedarf für eine Absenkung der Prüfungslast gesehen. Die „Möglichkeit, die Studienanforderungen in der dafür angemessenen Zeit zu erfüllen“ und das „System und [die] Organisation von Prüfungen“ wurden in der aktuellen Absolvent:innenbefragung durchschnittlich mit den Noten 1,73 bzw. 2,10 bewertet (siehe Anlage), was aus Sicht der Studiengangverantwortlichen die Studierfähigkeit des (bisherigen) Curriculums und der Studienorganisation bestätigt. Auch die Ergebnisse der im Frühjahr 2023 durchgeführten Stakeholder-Analyse waren hinsichtlich der Bewertung der Studierbarkeit durchgehend positiv. Die Ergebnisse der jeweils aktuellen Absolvent:innenbefragung und die der Lehrevaluation werden weiterhin zum Anlass genommen, die Arbeitsbelastung der Studierenden im Studiengang regelmäßig zu reflektieren und ggf. in bestimmten Studienbereichen zu verändern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass im Studiengang mit der Reform des Curriculums 2018/2019 die Prüfungslast im Sinne der Studierenden reduziert wurde. Dies wird von den befragten Studierenden ebenfalls positiv gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden zur Reakkreditierung eingereichten grundständigen Bachelorstudiengänge „**Soziale Arbeit**“ und „**Sozial- und Gesundheitsmanagement**“ sind jeweils sowohl als Vollzeitstudium und ab dem Wintersemester 2025/2026 jeweils auch als Teilzeitstudium studierbar. Die Vollzeitvariante der beiden auf 180 CP ausgelegten Bachelorstudiengänge ist auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, die Teilzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von neun Semestern festgelegt. Mit den Vollzeit- und Teilzeitvarianten wird das Ziel verfolgt, die Zielgruppe der Studierenden dahingehend zu erhöhen bzw. zu ermöglichen, dass insbesondere Studieninteressierte, die sich in einem festen Beschäftigungsverhältnis befinden oder auch aus persönlichen Gründen kein Vollzeitstudium absolvieren können, ebenfalls angesprochen werden.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Umsetzung der Studiengangskonzepte berücksichtigt nach Einschätzung der Gutachter:innen in sämtlichen Aspekten den besonderen Profilspruch der beiden Studiengänge in der Vollzeit- und in der Teilzeitvariante.

Mit der geregelten Teilzeitvariante, die ab dem Wintersemester 2025/2026 neben der Vollzeitvariante angeboten wird, entspricht die Hochschule einem Wunsch der Praxis, das heißt den damit

verbundenen Möglichkeiten eines berufsbegleitenden Hochschulstudiums, so die Auskunft der Hochschule auf eine entsprechende Nachfrage der Gutachter:innen. Dieser Wunsch von Seiten der Praxis ist für die Gutachter:innen verständlich. Er zeigt sich u.a. auch in einer allgemein steigenden Nachfrage nach dualen Bachelorstudiengängen der „Sozialen Arbeit“. Die hier vorgelegten berufsbegleitenden Teilzeitvarianten der Studiengänge ermöglichen es Studieninteressierten, die sich in einem festen Beschäftigungsverhältnis befinden oder auch aus persönlichen Gründen kein Vollzeitstudium absolvieren können, zu studieren. Von daher begreifen die Gutachter:innen die Möglichkeit, die Studiengänge auch in einer Teilzeitvariante anzubieten, als attraktiv. Denn der gesamte Bereich der Sozial- und Gesundheitswissenschaft und -wirtschaft benötigt Personal, das die Absolvent:innen der beiden Studiengänge schließlich bieten. Dabei ist die Umsetzung und der Kompetenzerwerb in beiden Studiengängen an der Vollzeitvariante orientiert. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Hochschule wird durch ein hochschulinternes Verfahren für die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Studiengängen unter Berücksichtigung der Anforderungen des zuständigen Landesministeriums sichergestellt, dass Studiengänge am Leitbild und an der strategischen Zielsetzung der Hochschule ausgerichtet werden. Es wird dabei ferner überprüft, ob die dadurch gebundenen Ressourcen angemessen sind und, soweit absehbar, auch sichergestellt werden können. Im Zuge dieses Prozesses wird auch geprüft, ob der Studiengang fachlich zukunftsfähig ist. Dazu tauschen sich die Studiengangverantwortlichen in ihren Gremien (Studienkommission, Fachbe-

reichsrat usw.), gemeinsamen Terminen mit Studierenden oder Lenkungsgruppen zu diesen Themen aus. Darin werden auch Analysen aus der zentralen Stabsstelle Hochschulplanung/Qualitätssicherung (HP/QS) thematisiert und Maßnahmen abgestimmt. HP/QS berichtet darüber hinaus hochschulweit aktuelle Daten über die Entwicklung der Studiengänge und der Lehreinheiten direkt an das Präsidium. Die Daten sind auch für Dekanate, Studiendekanate und Organisationsleiter:innen einsehbar. Die Frage der Aktualität und der Wissenschaftlichkeit wird zudem regelmäßig in Akkreditierungsverfahren einer kritischen und externen Bewertung unterzogen.

Die Hochschule verfügt über eine eigene Hochschuldidaktik (CampusDidaktik), um eine didaktische und methodische Weiterentwicklung des Personals und der Curricula sicherzustellen (siehe Anlage). Die Einrichtung berät Lehrende und Lehreinheiten u. a. im Hinblick auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen, die Formulierung adäquater Lernziele und den Einsatz passender mediendidaktischer Vermittlungsmethoden im Sinne des Constructive Alignment. Zudem beteiligt sich die Hochschule regelmäßig in einem qualitätsgesicherten Prozess an Ausschreibungen zur Verbesserung der Lehrqualität, insbesondere durch das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Um die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen zu können und ihre Studiengänge dem Stand der Wissenschaft, zukunftsorientiert und auch hinsichtlich der Nachfrage des Arbeitsmarktes, aktuell und angemessen gestalten zu können, ist es für die Hochschule zudem ein wichtiger Aspekt, dass national und international fachlicher Austausch und Diskurs unter Hochschulen, mit der Forschung und mit Unternehmen auf Tagungen, Kongressen und Seminaren stattfindet. Zudem wird der fachliche Diskurs durch Exkursionen und Betriebsbesichtigungen in verschiedenen Lehrveranstaltungen vorangetrieben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die unter a) gemachten Ausführungen gelten uneingeschränkt auch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“. Die am Studiengang beteiligten Lehrenden setzen sich kontinuierlich mit der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen Sozialer Arbeit auseinander. Zu diesem Prozess der Auseinandersetzung und Aktualisierung gehören bspw.

- die Umsetzung von ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen seitens der Akkreditierungsagentur/ des Akkreditierungsrats (vgl. Anlagen 2_17 und 2_18),
- regelmäßige Modulkonferenzen mit den Modulverantwortlichen und Lehrenden von Modulen des Studiengangs, bei denen die Passung (und Aktualität) der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen überprüft wird,
- die Information von Lehrenden zu aktuellen Publikationen und weiteren Entwicklungen auf Modul- und Studiengangebene,
- offene, niedrigschwellige Arbeitsgruppen zur professionellen Selbstreflexion (kollegiale Beratung),
- eigenständige Veranstaltungen zu aktuellen Diskursen der Sozialen Arbeit, welche dafür genutzt werden, das Fachwissen der beteiligten Lehrenden auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung der Sozialarbeitswissenschaft und ihren Fundierungsdisziplinen zu halten.

Auch die Aktualität der methodisch-didaktischen Ansätze wird regelmäßig überprüft, diskutiert und ggf. angepasst. Die Lehrenden des Studiengangs engagieren sich in der wissenschaftlichen

Forschung, nehmen an Fachtagungen teil und publizieren regelmäßig in einschlägigen Fachzeitschriften und Verlagen. Zudem verfolgen und reflektieren sie die aktuellen Diskurse Sozialer Arbeit im nationalen und internationalen Raum. Studiengangsführung und Lehrende tauschen sich regelmäßig mit Praxiseinrichtungen und Praktiker:innen aus der Region aus und laden diese auch an die Hochschule ein, bspw. zum Praxismarkt oder einer Zukunftskonferenz. Dies ermöglicht es, sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren und diese in Studium und Lehre unmittelbar einzuarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Damit ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die hauptamtlich Lehrenden sind zudem in den Fachdiskurs der am Studiengang beteiligten Fächer eingebunden.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule den Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) und verweist auf ein entsprechendes Positionspapier, das den Gutachter:innen im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung zur Verfügung gestellt wurde. Aus Sicht der Hochschule Emden/Leer ist es wichtig, (generative) KI-Tools nicht zu ignorieren oder gar zu verbieten. Vermittelt werden soll vielmehr ein kritischer Umgang damit. KI-Tools sollten aus Sicht der Hochschule sinnvoll und bewusst in Studium und Lehre eingesetzt werden. Das Positionspapier vom 19.01.2024 (Erstveröffentlichung: 17.02.2023) wird kontinuierlich überprüft und angepasst.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule und im Studiengang adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuches vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Die unter a) gemachten Ausführungen gelten uneingeschränkt auch für den Bachelorstudiengang „Sozial- und Gesundheitsmanagement“. Die am Studiengang beteiligten Lehrenden setzen sich kontinuierlich mit der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auseinander, die das Management im institutionellen und funktionellen Sinne in sozialen Einrichtungen und Gesundheitseinrichtungen betreffen. Dazu gehören bspw.

- regelmäßige Gespräche mit den Modulverantwortlichen und Lehrenden von Modulen des Studiengangs, bei denen die Passung (und Aktualität) der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen überprüft wird,
- die Information von Lehrenden zu aktuellen Publikationen und weiteren Entwicklungen auf Modul- und Studiengangebene,

- offene, niedrighschwellige Arbeitsgruppen zur professionellen Selbstreflexion („kollegiale Beratung“).

Die Einführung des Wahlpflichtbereiches II (M22: 15 CP) zur spezifischen Fachbildung in den beiden Studienrichtungen „Sozialmanagement“ bzw. „Gesundheitsmanagement“ eröffnet die Möglichkeit, auf zukünftige Entwicklungen und Bedarfe in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft flexibel und mit angepassten Inhalten zügig und adäquat zu reagieren, ohne das Curriculum ändern zu müssen. Es ist geplant, die neun vorgesehenen Einzelmodule (siehe Modulhandbuch, S. 67ff.) regelmäßig inhaltlich zu reflektieren. Um sicherzustellen, dass das Curriculum des Studiengangs auch methodisch-didaktisch auf dem neuesten Stand ist, werden die methodisch-didaktischen Ansätze regelmäßig überprüft, diskutiert und ggf. angepasst. Die Lehrenden des Studiengangs engagieren sich zudem aktiv in der wissenschaftlichen Forschung. Forschungsprojekte ermöglichen auch die unmittelbare Einbindung von Studierenden durch eine aktive Beteiligung studentischer Hilfskräfte. Die Studiengangverantwortlichen und Lehrenden tauschen sich regelmäßig mit Praxisstellen und Praktiker:innen aus der Region aus. Das sich stetig weiterentwickelnde Netzwerk von Praxisstellen in der Region hat laut Hochschule dazu geführt, dass 85 bis 90 Prozent aller Abschlussarbeiten in Kooperation mit den Praxisstellen geschrieben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen können auf Basis der Durchsicht der Modulbeschreibungen sowie den Gesprächen vor Ort bestätigen, dass die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept auf einem aktuellen Stand sind und so eine zeitgemäße Durchführung des Studiengangskonzepts gewährleistet wird. Dies wird auch gefördert durch Weiterbildungsmöglichkeiten des wissenschaftlichen Personals, wie etwa durch die Teilnahme an einschlägigen Fachveranstaltungen und -konferenzen sowie der Möglichkeit zu eigener Forschung.

Mit Bezug auf das Leitbild empfehlen die Gutachter:innen, dass Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Formulierungen/ Ansprüche des Leitbildes in der Lehre und im Studium auch tatsächlich umgesetzt werden (Stichwort: Diskriminierungs- und Rassismus-Sensibilität).

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule den Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) und verweist auf ein entsprechendes Positionspapier, das den Gutachter:innen im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung zur Verfügung gestellt wurde. Aus Sicht der Hochschule Emden/Leer ist es wichtig, (generative) KI-Tools nicht zu ignorieren oder gar zu verbieten. Vermittelt werden soll vielmehr ein kritischer Umgang damit. KI-Tools sollten aus Sicht der Hochschule sinnvoll und bewusst in Studium und Lehre eingesetzt werden. Das Positionspapier vom 19.01.2024 (Erstveröffentlichung: 17.02.2023) wird kontinuierlich überprüft und angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Mit Bezug auf das Leitbild wird empfohlen, dass Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Formulierungen/ Ansprüche des Leitbildes in der Lehre und im Studium auch tatsächlich umgesetzt werden (Stichwort: Diskriminierungs- und Rassismus-Sensibilität).

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule Emden/Leer setzt sich aus drei Kategorien zusammen:

1. Erstens führt die Hochschule am Studierenden-Lebenszyklus ausgerichtete Befragungen durch. Hierzu gehören die Erstsemesterbefragung, die studentische Lehrevaluation, die Studierendenbefragung, die Absolvent:innenbefragung in Kooperation mit dem ISTAT-Institut in Kassel (Institut für angewandte Statistik) sowie die qualitative Evaluation im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Kontext des Reakkreditierungsverfahrens. Eine Ehemaligenbefragung (Exmatrikulierte: Absolvent:innen und Abbrecher:innen) wird laut Auskunft der Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung inzwischen durchgeführt und ist nicht mehr nur in Vorbereitung.
2. Zweitens wird auf der Basis externer Verfahren und Bewertungen die Qualität neuer und die Verbesserung bestehender Studienangebote sichergestellt. Hierzu zählen das Beantragungsverfahren neuer Studiengänge sowie die Akkreditierung.
3. Drittens gibt es weitere qualitätssichernde Maßnahmen, wie die didaktische Weiterbildung und das Prozessmanagement.

Auch die überfachlichen Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule unterstützen die Studierenden, ihr Studium erfolgreich abzuschließen.

Mit dem Qualitätssicherungsverfahren der Hochschule (u.a. auf Basis der Evaluationsordnung, die für alle Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule gilt), ist laut Hochschule gewährleistet, dass die beiden zu reakkreditierenden Studiengänge von einem kontinuierlichen Monitoring begleitet werden. Analysen werden durchgeführt und anschließend, wenn notwendig, Maßnahmen ergriffen und umgesetzt, damit der Studienerfolg der Studierenden am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit gesichert ist.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügen die Hochschule und die zu reakkreditierenden Studiengänge über ein adäquates Qualitätssicherungssystem, das einem geschlossenen Regelkreis folgt. Im Sinne der Qualitätssicherung kommen Erstsemesterbefragungen, studentische Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen (in Kooperation mit dem ISTAT-Institut in Kassel) zum Einsatz. Ergänzend werden auch sogenannte „qualitative“ Evaluationen durchgeführt (z.B. Befragungen im Rahmen des Jour-Fixe). Die Studierenden und die weiteren Beteiligten (z.B. Lehrende, Lehrbeauftragte etc.) werden über die Ergebnisse der Evaluationen und daraus ggf. ergriffenen Maßnahmen transparent informiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse bezüglich des Studienerfolgs im Kontext der Befragungsergebnisse der Studierenden und Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ dargestellt. Dabei wurden die Absolvent:innenbefragung, die Erstsemesterbefragung, eine qualitative Zwischenevaluation (vorgenommen durch die Studierenden des Studiengangs im Sommersemester 2023 durchgeführt wurde) und das Infoblatt Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht (zu den nachfolgend dargestellten Ergebnissen siehe Selbstbericht S. 38ff. sowie insbesondere die Anlagen 2_13, 2_14 und 2_19).

Die Ergebnisse der aktuellen Erstsemesterbefragung zeigen eine große Zufriedenheit der Studierenden der „Sozialen Arbeit“ an der Hochschule Emden/Leer mit der Wahl des Studiengangs. Die Hauptmotivation für die Wahl des Studiengangs durch die Studierenden war deren individuelles, persönliches Interesse an Sozialer Arbeit, welches bei 98,2 % der Befragten die Begründung für die Studienwahl bestimmte. Der gute Gesamteindruck zur Studienzufriedenheit setzt sich auch innerhalb der Absolvent:innenbefragung (1,5 Jahre nach Studienabschluss) weitgehend fort: Auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht) werden die Lehrinhalte mit der Note 2,15 bewertet, die Praxisorientierung mit der Note 2,09 und die Betreuung durch Lehrende mit der Note 2,19. Die Absolvent:innenbefragung zeigt, dass 1,5 Jahre nach Abschluss des Bachelorstudiums 87,3 % der befragten Absolvent:innen einer regulären Beschäftigung nachgehen, 7,9 % verfolgen ein Aufbaustudium. 4,8 % der Befragten sind nicht erwerbstätig und suchen eine Beschäftigung. Hinsichtlich der im Studium aufgebauten Kompetenzen zeigt sich, dass z.B. die Fähigkeit sich selbst zu reflektieren auf der fünfer Skala den Wert 1,25 belegt, gleiches gilt für die Befähigung sich an neue Situationen flexibel anpassen zu können (1,25). Die Notwendigkeit, das eigene Fach bzw. die eigene Disziplin zu beherrschen wird mit dem Wert 1,42 ebenfalls positiv bewertet. 82,9 % der in dem Studiengang „Soziale Arbeit“ eingeschriebenen Studierenden der Kohorten Wintersemester 2016/2017 bis Wintersemester 2022/2023 erreichten den Abschluss in der Regelstudienzeit plus maximal zwei Semester. In Regelstudienzeit oder schneller haben 21,5 % der Studierenden den Studiengang abgeschlossen.

Informationen zu möglichen Verbesserungen des Studiengangs ergeben sich primär über die Antworten der Absolvent:innenbefragung sowie über die qualitative Evaluation des Studiengangs im Sommersemester 2023. Hier genannte Aspekte betreffen u.a. den Wunsch nach im Studienverlauf verpflichtenden Veranstaltungen zu Pädagogik und Psychologie, den Ausbau von Veranstaltungen zur Selbstreflexion, eine bessere Vereinbarkeit von Studium, Berufstätigkeit und Pflichtpraktika, eine möglichst frühzeitige/verpflichtende Vermittlung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, eine stärkere Abstimmung der Inhalte und der Lehrenden des Studiengangs untereinander sowie eine Reduzierung der quantitativen Menge an Prüfungs- und Studienleistungen.

Die von den Studierenden bei den verschiedenen Befragungen und Evaluationen geäußerten Wünsche wurden während des Reakkreditierungsprozesses bzw. der Entwicklung eines neuen Curriculums für den Studiengang „Soziale Arbeit“ soweit als möglich und unter Einbezug der Rückmeldungen des Fachschaftsrates, beachtet und sollen im reakkreditierten Studiengang umgesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen bewerten das standardmäßige und kontinuierlich, unter Beteiligung von Studierenden durchgeführte Monitoring des Studiengangs positiv. Die Ergebnisse des Monitorings werden ausgewertet und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abgeleitet. Der Regelkreis ist geschlossen. Darüber hinaus nehmen die Gutachter:innen die überwiegend guten Evaluationsergebnisse bezogen auf den Studiengang zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Studiengangverantwortlichen die von den Studierenden bei den verschiedenen Befragungen und Evaluationen geäußerten Wünsche im Rahmen der Überarbeitung des Curriculums soweit als möglich berücksichtigt haben. Dies betrifft u.a. auch die von den Studierenden monierte bessere Vereinbarkeit von Studium, Berufstätigkeit und Pflichtpraktika sowie die frühzeitige Vermittlung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens

(siehe auch Kriterium „Studierbarkeit“). Ersterem wurde mit der Teilzeitstudienvariante, Letzterem mit der Lehrveranstaltung „Einführung in ein Hochschulstudium und das wissenschaftliche Arbeiten“ in Modul 1 im ersten Semester entsprochen (siehe auch Kriterium „Studierbarkeit“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse bezüglich des Studienerfolgs im Kontext der Befragungsergebnisse der Studierenden und Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ dargestellt. Dabei wurden die Erstsemesterbefragung, das Studiengangsmoitoring, die Absolvent:innenbefragung und Verbleibestudien berücksichtigt (zu den nachfolgend dargestellten Ergebnissen siehe Selbstbericht S. 47ff. sowie insbesondere die Anlagen 3_13, 3_14 und 3_17).

Als Gründe für die Entscheidung, das Studium „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ an der Hochschule Emden/Leer aufzunehmen, gaben 146 Studierende des 1. Semesters im Zeitraum von 2018/2019 bis 2023/2024 das „persönliche Interesse“ (63 %), gute Karrierechancen/Berufsaussichten (58,2 %) und „interessante Inhalte des Studiengangs“ (37,7 %) an. Der Mittelwert für die Zufriedenheit mit der Wahl des Studiengangs lag wenige Wochen nach Studienstart auf einer Skala von 1 (sehr zufrieden) bis 5 (gar nicht zufrieden) bei 2,0, wobei ein Viertel der Befragten sich für „sehr zufrieden“ aussprach. Die Absolvent:innenbefragungen 2023 und 2024 auf Basis von 50 ausgewerteten Fragebögen und die im Herbst 2021 und im Herbst 2022 durchgeführten Verbleibestudien, an denen 93 Absolvent:innen des Studiengangs teilgenommen haben, zeigen laut Hochschule, dass das Curriculum aktuell und auch potenziell die richtigen inhaltlichen Akzente setzt (z.B. Projektorientiertes Studium, Pflichtpraktikum, Betriebliches Gesundheitsmanagement als Pflichtbestandteil unabhängig von der Studienrichtung, Wahlpflichtbereich „Controlling oder Personal oder Marketing“ als Ergänzung zu den Grundlagenmodulen in diesen drei Bereichen, frei wählbare Angebote im Wahlpflichtbereich M25)]. Als ausschlaggebende Gründe für das Studium wurden die „Tätigkeit in der Sozial- und/oder Gesundheitswirtschaft“ und „Leitende Managementaufgaben“ genannt. Bezogen auf die Arbeitswelt waren die Fallzahlen jedoch zu klein, um zur beruflichen Sozialisation und damit zum „Verbleib“ der Absolvent:innen wichtige Erkenntnisse und belastbare Daten zu generieren. Die sich abzeichnenden Trends können dennoch wie folgt beschrieben werden: Die große Mehrheit der Absolvent:innen sieht sich hinsichtlich der beruflichen Perspektive in Managementverantwortung. So streben zwischen 70 % (intake 2019/2020) und 80 % (intake 2018/2019) der Befragten die mittlere und Top-Managementebene an. Das Masterstudium ist für etwa ein Drittel der Absolvent:innen eine interessante Anschlussmöglichkeit nach dem Bachelorabschluss. Dieses Meinungsbild aus den Verbleibestudien bestätigte sich in der aktuellen Absolvent:innenbefragung 2023/2024. Während 70 % der Befragten nach 1,5 Jahren Studienabschluss einer „regulären, abhängigen Beschäftigung“ nachgingen, befanden sich 30 % im Masterstudium. Als Gründe für ein Studium in der Regelstudienzeit plus ein oder zwei Semestern der Kohorten 2018/2019 und 2019/2020 (Mehrfachnennungen möglich) wurden neben Corona (60 %) die Abschlussarbeit (33,3 %), Auslandsaufenthalte (13,3 %) oder persönliche Gründe (13,3 %) genannt. Die Bewertung der Absolvent:innen hinsichtlich der items „Möglichkeit, die Studienanforderungen in der dafür angemessenen Zeit zu erfüllen“ (Note 1,73)

und „System und Organisation von Prüfungen“ (Note 2,10) zeigt auch Evidenz für die Studierbarkeit des (bisherigen) Curriculums und eine gute Studienorganisation. Die große Mehrheit der Absolvent:innen sieht sich im späteren Berufsumfeld mit projektbezogenen Aufgaben konfrontiert. So ergaben die Verbleibestudien, dass 74 % (intake 2019/2020) bzw. 82,6 % (intake 2018/19) der Befragten projektbezogene Aufgaben hatten, knapp 61 % (intake 2018/2019) bzw. 52 % (intake 2019/2020) waren dabei „in sehr hohem Maße“ und „in hohem Maße“ mit Projektarbeit konfrontiert. Auf die Frage, in welchem Ausmaß projektorientiertes Lernen im Studium eingesetzt wurde, antworten mit „oft“ knapp 40 % (intake 2018/2019) bzw. 50 % (intake 2019/2020). Die Qualität der Projektorientierung wurde dabei von 70 % der Befragten – bezogen auf beide Gruppen - mit „sehr gut“ und „gut“ bewertet. Die Beurteilung der Items „Praxisorientierung“ und „praxisbezogene Lehrinhalte“ erfuhr in den aktuellen Absolvent:innenbefragungen von 2023 und 2024 mit den Noten 2,49 bzw. 2,64 eine Verbesserung im Vergleich zur Absolvent:innenbefragung 2016/2017 (die für die Reakkreditierung 2018/2019 herangezogen werden konnte). Auch das Item „Aktualität der vermittelten Lehrinhalte bezogen auf Praxisanforderungen“ konnte sich in diesem Zeitraum von der Note 3,0 auf 2,61 in der Beurteilung deutlich verbessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen bewerten das standardmäßige und kontinuierlich, unter Beteiligung von Studierenden durchgeführte Monitoring des Studiengangs positiv. Die Ergebnisse des Monitorings werden ausgewertet und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abgeleitet. Der Regelkreis ist geschlossen. Darüber hinaus nehmen die Gutachter:innen die überwiegend guten Evaluationsergebnisse bezogen auf den Studiengang zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Strategie „Gender Mainstreaming“ ist laut Hochschule integraler Bestandteil zukunftsfähiger Hochschulentwicklung. Es ist ein erklärtes Ziel der Hochschule Emden/Leer, Gleichstellung in Forschung und Lehre zu verankern. Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden in der Kommission für Gleichstellung (KfG) festgelegt. Die KfG hat ein Strukturmodell entwickelt, das die Stelle einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und einer Mitarbeit vorsieht, sowie vier bis sechs Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsarbeit an der Hochschule orientiert sich an den folgenden Kernbereichen: Weiterentwicklung von Lehre und Forschung unter Gleichstellungsaspekten, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, Respektvoller Umgang, Öffentlichkeitsarbeit und als zusätzliche Maßnahme „Digitalisierung“ (siehe Anlage). Zudem hat die Hochschule weitere Konzepte und Richtlinien entwickelt (insbesondere die Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt), die darauf abzielen, Menschen in besonderen Lebenslagen zu unterstützen und zu fördern – und sie gleichsam vor negativer Diskriminierung zu schützen. Zur Umsetzung der genannten Ansprüche gehören weitere Maßnahmen wie bspw. Nachteilsausgleiche für chronisch kranke Studierende und Studierende mit Beeinträchtigungen, Beratungsangebote (bspw. Stundenplanberatung, Vertrauenspersonen für Erstberatungen im Kontext sexualisierter Diskriminierung) auf

Ebene der Studiengänge, die darauf abzielen, Barrieren im Studium abzubauen und die Chancengleichheit unter den Studierenden zu erhöhen. Ein besonderes Augenmerk legt die Hochschule auf die Förderung von Studierenden mit Kindern, Menschen mit Behinderungen und Studierenden mit chronischen Krankheiten. Die Hochschule Emden/Leer orientiert sich an gesetzlichen Vorgaben wie dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Grundlage der Qualitätssicherung in der Gleichstellungsarbeit bildet das Gleichstellungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen aus den oben genannten Kernbereichen systematisch dargestellt werden. Das Gleichstellungskonzept für Parität der Hochschule wurde 2024 im Rahmen des „Professorinnenprogramm 2030“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ausgezeichnet. Die Hochschule darf daher das Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ tragen. Um die Qualitätsentwicklung abzurunden, bewarb sich die Hochschule mehrmals erfolgreich auf das Total Equality-Prädikat, erwarb hier 2020 zudem den Ehrenpreis für nachhaltige Chancengleichheit und darf ab 2023 das Prädikat für weitere drei Jahre nutzen. Im Jahr 2022 beschloss der Senat den Gleichstellungsplan (siehe Anlage) für die Hochschule mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben bis 2024. Eine Handreichung für eine barrierefreie Lehre (siehe Anlage) bietet Informationen, wie Studierenden mit Beeinträchtigung / chronischer Erkrankung ein gelingendes Studium zu ermöglichen ist. Zudem trägt die Hochschule seit 2019 wiederholt das Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“ und ist Mitglied im Verein „Familie in der Hochschule e.V.“.

Die Gleichstellungsarbeit am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit (u.a. begleitet durch eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs) orientiert sich an den zuvor genannten Maßnahmen und Richtlinien.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule verfügt aus Sicht der Gutachter:innen über angemessene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die standortübergreifend tätig ist, wirkt u.a. mit bei der hochschulischen Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplans sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen. Die zentrale Person und die dezentralen Personen der Gleichstellungsstelle setzen sich auch für die Weiterentwicklung von Forschung und Lehre unter Gleichstellungsaspekten ein. Von den Gutachter:innen zustimmend wahrgenommen wird, dass an der Hochschule Emden/Leer ein „GENDERnet“, existiert, das heißt, ein interdisziplinärer Zusammenschluss von Lehrenden, Forschenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden und Studierenden, die sich für Themen rund um Gender in Lehre und Forschung interessieren.

Studierende mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich ist in § 8 Abs. 17 im Allgemeinen Teil der PO für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer geregelt.

Vor dem Hintergrund der eingereichten Unterlagen und den dort beschriebenen Maßnahmen gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene der beiden zu akkreditierenden Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a)

Für Studierende, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der eigentlich vorgesehenen Form erbringen können, gibt es die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Geregelt ist das in § 8 Abs. 17 im Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studienübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Sozial- und Gesundheitsmanagement, B.A.

Sachstand

Siehe a)

Für Studierende, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der eigentlich vorgesehenen Form erbringen können, gibt es die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Geregelt ist das in § 8 Abs. 17 im Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studienübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- In Niedersachsen kann die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter erhalten, wer im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ (B.A.) ein Berufsanerkennungsjahr absolviert (Zweiphasigkeit). Die Rahmenbedingungen sind in der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) festgelegt. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur wurde von der Hochschule über die zweiphasige Ausbildung in der „Sozialen Arbeit“ informiert. Die „staatliche Anerkennung“ ist laut Hochschule im Falle der „Sozialen Arbeit“ nicht in das Studium eingebunden. Ein:e Vertreter:in des Ministeriums hat nicht an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen. Die Hochschule informiert das Ministerium nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens über den Beschluss des Akkreditierungsrates.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Niedersachsen an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

- Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ orientiert sich an den domänenspezifischen Qualifikationszielen der aktuellen Fassung des Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- Hochschullehrer:innen
 Prof. Dr. Jürgen Boeckh, Ostfalia Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Campus Wolfenbüttel
 Prof. Dr. Lars Friege, Fachhochschule Kiel
 Prof.in Dr. Petra Mund, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
- Vertreter:in der Berufspraxis
 Bernhard Bergmann, Lebenshilfe Leer e.V.
- Vertreter:in der Studierenden
 Lea Sophie Häseker, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01



Reakkreditierung: Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Quellen: HIS; Ausgabe: V1.

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit

Eine Kohorte enthält nur StudienanfängerInnen, die in diesem Semester ihr Studium im 1. Fachsemester begonnen haben.

Einige Studiengangsbezeichnungen haben sich im Laufe der Jahre geändert. Hier werden die aktuellen Bezeichnungen verwendet.

Enthaltene Prüfungsdaten bis einschließlich: 31.03.2023

Semesterbezogene Kohorte	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS2022/2023	191	140	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS2021/2022	158	119	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS2020/2021	220	169	3	2	1,4%	3	2	1,4%	3	2	1,4%
WS2019/2020	164	122	43	35	26,2%	72	59	43,9%	72	59	43,9%
WS2018/2019	192	157	67	60	34,9%	88	76	45,8%	107	92	55,7%
WS2017/2018	165	122	70	59	42,4%	97	81	58,8%	107	88	64,8%
WS2016/2017	149	116	83	70	55,7%	103	87	69,1%	109	91	73,2%
Insgesamt	1.239	945	266	226	21,5%	363	305	29,3%	398	332	32,1%



Reakkreditierung: Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Quellen: HIS; Ausgabe: V1.

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit

Einige Studiengangsbezeichnungen haben sich im Laufe der Jahre geändert. Hier werden die aktuellen Bezeichnungen verwendet.

Enthaltene Prüfungsdaten bis einschließlich: 31.03.2023

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ +1 Semester	Studiendauer in RSZ +2 Semester	Studiendauer in > RSZ +2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2022/2023	4	33	35	12	47
SS2022	43	44	64	6	70
WS2021/2022	3	25	26	4	30
SS2021	68	72	82	3	85
WS2020/2021	4	26	26	5	31
SS2020	66	66	73	4	77
WS2019/2020	3	23	24	9	33
SS2019	86	86	100	3	103
WS2018/2019	1	28	29	3	32
SS2018	90	92	103	4	107
WS2017/2018	5	36	36	6	42
SS2017	96	99	111	5	116
WS2016/2017	0	28	28	4	32
SS2016	101	102	109	3	112

Spalte 6 (Gesamt) = Spalte 4 + Spalte 5

Reakkreditierung: Erfassung "Notenverteilung"

Quellen: HIS; Ausgabe: V1.

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit

Einige Studiengangsbezeichnungen haben sich im Laufe der Jahre geändert. Hier werden die aktuellen Bezeichnungen verwendet.

Enthaltene Prüfungsdaten bis einschließlich: 31.03.2023

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft / Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	< 2,5 <= 3,5	< 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2022/2023	14	31	2	0	5
SS2022	29	39	2	0	1
WS2021/2022	7	20	3	0	0
SS2021	41	42	2	0	3
WS2020/2021	10	20	1	0	0
SS2020	29	44	4	0	1
WS2019/2020	6	22	5	0	5
SS2019	32	64	7	0	3
WS2018/2019	6	25	1	0	6
SS2018	33	73	1	0	1
WS2017/2018	8	30	4	0	4
SS2017	31	81	4	0	3
WS2016/2017	8	18	6	0	5
SS2016	29	79	4	0	5

Studiengang 02



Reakkreditierung: Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Quellen: HIS; Ausgabe: V1.

Studiengang: Bachelor Sozial- und Gesundheitsmanagement

Eine Kohorte enthält nur StudienanfängerInnen, die in diesem Semester ihr Studium im 1. Fachsemester begonnen haben.

Einige Studiengangsbezeichnungen haben sich im Laufe der Jahre geändert. Hier werden die aktuellen Bezeichnungen verwendet.

Enthaltene Prüfungsdaten bis einschließlich: 31.03.2023

Semesterbezogene Kohorte	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS2022/2023	39	32	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS2021/2022	49	38	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS2020/2021	68	49	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS2019/2020	73	54	17	15	23,3%	30	27	41,1%	30	27	41,1%
WS2018/2019	90	65	27	20	30,0%	48	37	53,3%	60	48	66,7%
WS2017/2018	78	61	21	17	26,9%	46	41	59,0%	58	50	74,4%
WS2016/2017	65	47	18	13	27,7%	29	23	44,6%	39	32	60,0%
Insgesamt	462	346	83	65	18,0%	153	128	33,1%	187	157	40,5%



Reakkreditierung: Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Quellen: HIS; Ausgabe: V1.

Studiengang: Bachelor Sozial- und Gesundheitsmanagement

Einige Studiengangsbezeichnungen haben sich im Laufe der Jahre geändert. Hier werden die aktuellen Bezeichnungen verwendet.

Enthaltene Prüfungsdaten bis einschließlich: 31.03.2023

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ +1 Semester	Studiendauer in RSZ +2 Semester	Studiendauer in > RSZ +2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2022/2023	1	14	14	4	18
SS2022	16	16	28	3	31
WS2021/2022	0	21	23	3	26
SS2021	28	32	43	2	45
WS2020/2021	1	22	22	2	24
SS2020	20	22	31	2	33
WS2019/2020	0	11	11	5	16
SS2019	18	21	28	2	30
WS2018/2019	0	18	18	7	25
SS2018	25	25	28	3	31
WS2017/2018	8	33	33	6	39
SS2017	25	25	32	3	35
WS2016/2017	1	17	17	2	19
SS2016	17	18	25	2	27

Spalte 6 (Gesamt) = Spalte 4 + Spalte 5



Reakkreditierung: Erfassung "Notenverteilung"

Quellen: HIS; Ausgabe: V1.

Studiengang: Bachelor Sozial- und Gesundheitsmanagement

Einige Studiengangsbezeichnungen haben sich im Laufe der Jahre geändert. Hier werden die aktuellen Bezeichnungen verwendet.

Enthaltene Prüfungsdaten bis einschließlich: 31.03.2023

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft / Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	< 2,5 <= 3,5	< 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2022/2023	2	12	4	0	0
SS2022	2	23	6	0	0
WS2021/2022	1	21	4	0	3
SS2021	6	33	6	0	0
WS2020/2021	1	22	1	0	0
SS2020	2	26	5	0	0
WS2019/2020	0	13	3	0	1
SS2019	1	26	3	0	0
WS2018/2019	2	13	10	0	2
SS2018	2	27	2	0	0
WS2017/2018	3	32	4	0	1
SS2017	6	28	1	0	0
WS2016/2017	1	13	5	0	0
SS2016	3	20	4	0	1

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	26.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	06.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident der Hochschule), Fachbereich (Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit: Dekan, Studiendekanin, Prodekan; Fachbereich Wirtschaft: Dekan, Studiendekan, Studiengangsleitung BA Sozial- und Gesundheitsmanagement), Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende (sechs BA Soziale Arbeit, fünf BA Sozial- und Gesundheitsmanagement)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.06.2006 bis 31.08.2011 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2011 bis 30.09.2018 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 20.09.2018 bis 30.09.2025 AHPGS

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2011 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 20.09.2018 bis 30.09.2025

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

